

der NS-Justiz) veranlassen« wird? Oder wird er es weiter mit dem Celler Entnazifizierungsbeschuß vom 16.9.1949 halten? Dort wurde zwar entschieden, daß Jung als Mitläufer »den Nationalsozialismus unterstützt (habe), ohne ihn wesentlich gefördert zu haben.« Jedoch hielt ihm der Vorsitzende des Ausschusses, OLG-Vizepräsident Gerhard Erdsiek, zugute, »daß der Betroffene in der Berliner Justiz allgemein als aufrechter Vertreter rechtsstaatlicher Prinzipien angesehen wurde.«

Helmut Kramer Entstehung, Funktion und Folgen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Ein Literaturbericht

Ein augenfälligeres Zeichen für die jahrzehntelange Verdrängung des Komplexes NS-Justiz und für den Umfang des Nachholbedarfs in der Rechtswissenschaft kann es nicht geben: In den acht Jahren seit 1979 sind zu dem Thema – mit über 40 Titeln – weit mehr Buchveröffentlichungen herausgekommen als – mit zwölf Buchtiteln – in den Jahren 1945 bis 1979¹. Einen Höhepunkt bezeichnet das Jahr 1984 mit zehn Bucherscheinungen. Hinzu kommen zahlreiche Abhandlungen in Zeitschriften und Festschriften².

Von den seit 1979 erschienenen Büchern sind wichtige Titel bereits in früheren Heften der Kritischen Justiz besprochen worden³. Auch die noch nicht rezensierten

¹ Im Jahre 1979 erschienen vier Titel. – Einen Überblick über die bis 1980 erschienenen Literatur gibt Reifner in: *Udo Reifner* (Hrsg.), *Das Recht des Unrechtsstaates*. Frankfurt 1981, S. 39–64; aus den bis 1979 in der KJ erschienenen Rezensionen sind die wichtigsten zusammengefaßt in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Der Unrechts-Staat I*, 2. Aufl. Baden-Baden 1983; Michael Gesell über *Bernd Rüthers*, *Die unbegrenzte Auslegung*, Tübingen 1968, S. 105; Richard Schmid über *Hermann Weintraub*, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, Stuttgart 1968, S. 123; Alexander von Brünneck über *Friedrich Karl Kaul*, *Geschichte des Reichsgerichts*, Berlin und Glashütten 1971, S. 130; Richard Schmid über *Dieter Kolbe*, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke*, Karlsruhe 1975, S. 134; Robert M. W. Kempner über *Ekkehard Reutter*, *Franz Gürtnert*. Politische Biographie eines deutschen Juristen, Berlin 1976, S. 136; Werner Holtorf über *Henz Boberach* (Hrsg.), *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944*, Boppard 1975, S. 138; Ilse Staff über *Ernst Noam/Wolf-Arno Kropat*, *Juden vor Gericht 1933–1945*, Wiesbaden 1975, S. 140.

² Ergiebig sind hier neben der Kritischen Justiz vor allem die Zeitschriften »Demokratie und Recht« (DuR) und das »Rechtshistorische Journal«. Eine Aufzählung auch solcher Titel würde den Rahmen selbst einer Sammelrezension sprengen. Als Beispiele seien jedoch erwähnt die Aufsätze *Hund/Siegert*, »Konservatives Faschismusbild und Entnazifizierung 1945«, DuR 1985, S. 140ff.; *Paech/Krampe*, »Hochschulalltag im Faschismus in Hamburg«, DuR 1986, S. 373ff.; *Michael Stolleis*, »Die ›weiße Rose‹ und ihre Richter«, *Rechtshist. Journal*, Bd. 2 (1983), S. 211ff.; *Dieter Simon*, »Unabhängige Richter«, *Rechtshist. Journal*, Bd. 4 (1985), S. 102ff.; vgl. auch unten Anm. 50. – In der Festschrift für Heinrich Hannover, mit Beiträgen von Wolfgang Abendroth und anderen, hrsg. von Ingo Müller, S. 146ff. findet sich der Beitrag von *Karl-Heinz Roth*, »Nazi-Juristen als Meinungsforscher – Ein Hinweis auf die Lageberichte der Generalstaatsanwälte und OLG-Präsidenten 1940–1945«, S. 146ff.

³ Vgl. *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Der Unrechts-Staat II*, Baden-Baden 1984; Joachim Perels über *Ingeborg Maus*, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus*, München 1976, S. 63; Richard Schmid über *Dietrich Güstrow*, *Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich*, Berlin 1981, S. 205; Ilse Staff über *Henz Hillermeier* (Hrsg.), »Im Namen des Deutschen Volkes«, *Todesurteile des Volksgerichtshofs*, Darmstadt 1980, S. 208; Hans Wrobel über *Joseph Walk* (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, Karlsruhe 1981, S. 213; Imanuel Geiss über *Diemut Mayer*, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, Boppard 1981, S. 216; Falko Kruse über *Adalbert Rickerl*, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978*, Karlsruhe 1979, S. 279; Falko Kruse über *Klaus Moritz/Ernst Noam*, *NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955*, Wiesbaden 1978, S. 281; Ilse Staff über *Helmut Kramer* (Hrsg.), *Braunschweig unterm Hakenkreuz*, Braunschweig 1981, S. 283; Joachim Perels über *Udo Reifner* (Hrsg.), *Das Recht*

Werke verdienen meist eine ausführlichere Einzelrezension. Nur die Vielzahl der Neuerscheinungen rechtfertigt eine Sammelrezension mit ihrem Zwang zu oft summarischen Inhaltsangaben und Beurteilungen. Da man sich über wichtige Teilespekte noch immer nur in der Aufsatzzliteratur informieren kann, sollen auch einige Zeitschriftenaufsätze erwähnt werden.

219

I. Weimarer Justiz

Spätestens das Buch von Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück⁴ hat die Bedeutung der Vorgeschichte des »Dritten Reiches« deutlich gemacht. Wie wichtig diese Vorgeschichte auch für das Selbstverständnis der heutigen Justiz ist, lässt sich schon daran ersehen, daß der anfängliche Versuch, diese Zusammenhänge zu verdrängen und die republikfeindliche Haltung der Weimarer Justiz einfach zu leugnen, von konservativer Seite seit einigen Jahren durch offensive Äußerungen abgelöst wird, in denen die »Vertrauenskrise der Justiz«⁵ jener Jahre weniger auf die rechtslastige Rechtsprechung als auf ein »Übermaß an Kritik« seitens der republikanisch gesinnten Juristen zurückgeführt wird⁶, ganz nach dem Motto, wonach der Ermordete an seinem Unglück selbst schuld hat. Die Kontinuität in der konservativen Abwehr gegenüber linken Juristen geht bis zu posthumer Beschimpfung von Kollegen, die von den NS-Machthabern ermordet wurden. So setzt *Carl-Hermann Ule* (bis 1955 Präsident des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, danach Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer) die Polemik des Preußischen Richtervereins gegenüber dem Vorsitzenden des Republikanischen Richterbundes und Herausgebers der »Justiz« *Wilhelm Kroner*⁷ noch im Jahr 1981⁸ fort: Seine Ernennung zum Preußischen Oberverwaltungsgerichtsrat sei bedenklich gewesen, »weil seine fachliche Qualifikation zweifelhaft« gewesen sei und weil er es in einer Kritik gegenüber dem Urteil im Magdeburger Ebert-Prozeß »an der nötigen Zurückhaltung« habe fehlen lassen. Daß Kroner wegen seiner jüdischen Herkunft und vor allem wegen seiner frühzeitigen Warnungen vor dem heraufkommenden Faschismus bereits im Juni 1933 aus dem Amt gejagt und von den Nazis ermordet wurde (Kroner starb im KZ Theresienstadt), lässt Ule – der es im »Dritten Reich« zum Kriegsrichter an dem berüchtigten Reichskriegsgericht brachte – unerwähnt. Ressentiment des Avancierten gegenüber dem politischen Außenseiter über das Grab hinaus.

Angesichts der sich in solchen Geschichtsdarstellungen spiegelnden Kontinuität ist

des Unrechtsstaates. Arbeitsrecht und Staatsrechtswissenschaften im Faschismus, Frankfurt 1981, S. 290 und Holtfort/Kandel/Köppen/Vultejus (Hg.) Hinter den Fassaden, Göttingen 1982.

4 Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933. Neuauflage Hamburg 1977. 1. Aufl., Frankfurt 1966.

5 Vgl. dazu Robert Kuhn, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die »Republikanisierung« der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983, 800 S., DM 6,-; vgl. dazu Rezension Ingo Müller, KJ 1985, S. 81.

6 So Karl Dietrich Erdmann/Hagen Schulze (Hg.), Weimar – Selbstpreisgabe einer Demokratie, Düsseldorf 1980, S. 170; ähnlich Hans Hattenhauer, Geschichte des Beamtenums, Köln 1980, S. 336; Werner Neusel, Höchstrichterliche Strafgerichtsbarkeit in der Republik von Weimar, jur. Diss. Marburg 1970, Frankfurt 1972, S. 1 ff.; Friedrich-Christian Schröder, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, München 1970, S. 115.

7 Zum Fall Kroner vgl. Theo Rasehorn in dem sogleich zu besprechenden Buch Justizkritik in der Weimarer Republik, Frankfurt 1985, S. 40 ff.

8 Carl-Hermann Ule, »Das Preußische Oberverwaltungsgericht in der Weimarer Republik, Deutsches Verwaltungsblatt 1981, S. 709 ff., 712 ff. – Zu Ule siehe auch Peter von Feldmann, KJ 1983, S. 57 ff.

es besonders wichtig, sowohl den antidemokratischen Traditionen in der Weimarer Republik erneut nachzugehen – wie dies in einem beachtlichen Aufsatz von Jasper⁹ geschieht – als auch das fast verschüttete demokratische Erbe ans Licht zu holen. Um das letztere bemüht sich die Untersuchung von *Theo Rasehorn, Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift »Die Justiz«, Frankfurt (Campus) 1985, 294 S., DM 38,-.*

Dieses Buch muß zu den wichtigsten Veröffentlichungen zur Justizgeschichte von 1919 bis 1945 gerechnet werden. Es hat auch starken Gegenwartsbezug: Daß der Republikanische Richterbund, der im März 1933 verboten wurde bzw. sich unter Druck auflösen mußte, auch in den Jahrzehnten nach 1945 der Vergessenheit anheim fiel, steht in enger Verbindung damit, daß es bis ungefähr 1969 in der Bundesrepublik keine nennenswerte Richteropposition gab. Deshalb blieb auch die vom Republikanischen Richterbund herausgegebene Zeitschrift »Die Justiz«¹⁰ ein Geheimtip unter den (wenigen) linken Juristen dieser Jahre.

Rasehorn bezieht – weit über eine Darstellung der »Justiz« hinausgehend – die Persönlichkeit der Herausgeber und Autoren der »Justiz« in seine Untersuchung ein, die damit zu einer wohl abschließenden Darstellung des Republikanischen Richterbundes wird¹¹, soweit dessen Geschichte angesichts der – von Rasehorn wohl ziemlich ausgeschöpften – trostlosen Quellenlage überhaupt noch rekonstruierbar ist¹². Mit der Beschreibung der Aktivitäten des Richterbundes und der Kontroversen, die er mit den konservativen Richterbünden aufschaute, liefert Rasehorn zugleich einen wichtigen Beitrag zur Aufhellung der Rolle der Justiz in der Weimarer Republik. Rasehorn hat das Buch in zwei Hauptteile gegliedert: In Teil A zeichnet er neben der Entstehungsgeschichte der Zeitschrift Porträts der Herausgeber und Autoren (darunter Wilhelm Kröner, Gustav Radbruch, Hugo Sinzheimer, Wolfgang Mittermaier, Ernst Fraenkel, Hans Kelsen, Emil Julius Gumbel, Theodor Lessing und der heutige Literaturwissenschaftler Dr. jur. Hans Mayer). In einer eingehenden Analyse von Inhalt und Stil der »Justiz« und ihrer Einbettung in das Rechtssystem der Weimarer Republik versucht Rasehorn zugleich die Unterschiede zu der Rechtszeitschriften-Szene der Gegenwart herauszustellen.

In Teil B werden die Kontroversen zwischen der »Justiz« einerseits und den durchweg rechtsgerichteten juristischen Zeitschriften der Weimarer Zeit andererseits sowohl im Unterschied der Grundhaltungen als auch an Hand der Auseinandersetzungen um 29 meist spektakuläre Gerichtsprozesse und andere aktuelle juristische Streitfälle der Weimarer Republik dargestellt. Es handelt sich sämtlich um noch für heutige Leser, auch Laien hochinteressante Streitfragen von grundsätzlicher rechts- und verfassungspolitischer Bedeutung, keineswegs nur um »Querelen«, die heute »kaum noch von Bedeutung« sind, wie der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Günther Gribbohm meint (ZRP 1983, S. 135). Dazu gehören – um nur einige Beispiele zu nennen – der Streit um den publizistischen Landesverrat oder um das politische Bewußtsein und die Grenzen des politischen Engagements von Richtern. Rasehorn stellt immer wieder den Bezug zu den im ersten Hauptteil geschilderten Personen her, sei es in ihrer Eigenschaft als Akteure, sei es als kritische

⁹ Gotthard Jasper, Justiz und Politik in der Weimarer Republik, Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte 1982, S. 167–205.

¹⁰ Die acht Jahrgänge der »Justiz« sind als Reprint (1971) für 1000,- DM über das Antiquariat Keip in Frankfurt a. M. erhältlich.

¹¹ Die von Hattenhauer (Kiel) angeregte Doktorarbeit von Birger Schulz, Der Republikanische Richterbund (1921–1933), Frankfurt a. M. 1982, kann durch Rasehorn insbesondere in den vorgenommenen Wertungen in vielen Punkten als widerlegt angesehen werden.

¹² Zur Quellenlage vgl. Rasehorn, a. a. O., S. 12 f., 20, 39 f.

Autoren. Mit dem Einblick in die linksliberale Gerichtskritik der Weimarer Republik wird so der Gegensatz zwischen der Minderheit republikanischer Juristen und dem damals herrschenden Selbstverständnis der Justiz dargestellt. Schon wegen der Verzahnung der in der »Justiz« erörterten aktuellen Gerichtsfälle und sonstigen Streitfragen erhält der Leser eine fesselnde Geschichte der Weimarer Republik über den Justizsektor hinaus.

Deutlich wird, daß die »Justiz« – entgegen ihrem Ruf bei Freund und Feind als betont linke Zeitschrift – richtigerweise als linksliberales Organ eingeordnet werden muß. Gegenüber dem konservativen Deutschen Richterbund, der von Anfang an militante Frontstellung bezog, suchten der Republikanische Richterbund und »Die Justiz« keineswegs immer scharfe Konfrontation, sondern immer wieder kollegiale Annäherung. Mit seiner Darstellung widerlegt Rasehorn die schon erwähnte Legende, wonach die linksliberale Kritik derartig »ätzend« gewesen sei, »daß sie auf der Gegenseite neue Kräfte wachrufen mußte und damit die notwendige Integration behinderte«¹³.

Rasehorns Buch ist über die archivarische und wissenschaftliche Leistung hinaus ein längst fälliger Versuch zu einer geistigen Wiedergutmachung an den Verteidigern der Weimarer Republik, ein »Mahn- und Denkmal für eine Gruppe verfolgter Juristen« (S. 13). Ein solches Gedenken schafft vor allem der Anhang »Die Autoren und ihre Beiträge« (S. 264–293), eine 249 Namen umfassende Liste von Verteidigern der Republik und von Opfern des Unrechtsstaates – fast alle wurden aus ihren Ämtern vertrieben, die meisten mußten emigrieren, viele wurden ermordet. Man sollte die Liste mit den daraus ersichtlichen Verdiensten und Schicksalen immer wieder lesen.

Rasehorn fragt (S. 222) auch nach dem »Vermächtnis« des Republikanischen Richterbundes und seiner Zeitschrift. Hier erscheint ihm die Zeitschrift *Kritische Justiz*, in der er durchaus Anknüpfungen wahrnimmt, zu esoterisch. Während »Die Justiz« besonders auf Allgemeinverständlichkeit auch bei einem breiten Publikum geachtet habe und ohne großen Belegapparat ausgekommen sei, hielten sich »Kritische Justiz« und »Demokratie und Recht« an die Devise: »Die Linke darf sich an Wissenschaftlichkeit nicht übertreffen lassen.« Dagegen sieht Rasehorn die Linie des Republikanischen Richterbundes in den »Richterratschlägen« fortgesetzt (warum übrigens nicht auch in der weitgehend personengleichen Gruppe der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV?). Konservative, ja selbst liberale Juristen der Mitte wollen das allerdings nicht wahrhaben. Dieselbe Vereinigung demokratischer Richter, deren Verschwinden als »unliebsame und unwahrhaftige Erschei-

¹³ Friedrich-Christian Schröder, *Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht*, München 1970, S. 115. – Hans Hattenhauer in: Institut für Zeitgeschichte (Hg.), *NS-Recht in historischer Perspektive*, München/Wien (R. Oldenbourg-Verlag) 1981, S. 121: Der Gründung des Republikanischen Richterbundes habe etwas Krampfhaftes angehangen. Er habe die als hoffnungslose Monarchisten verschrieene Mehrheit der Richter herausfordern sollen und vor allem »Sozialisten« um seine Fahne gesammelt; der Begriff der Republik sei für die »Ideale des Sozialismus« beansprucht worden; nach Überzeugung der Anführer des Republikanischen Richterbundes hätte Republikaner nur sein können, wer sich zu den Zielen des Sozialismus bekannte; durch besonders auffällige Karrieren hätten die Anhänger des Republikanischen Richterbundes auch bei gutwilligen Beamten den Vorwurf des politischen Opportunismus bekräftigt. Mit dem Vorwurf der Republikfeindlichkeit (»Vertrauenskrise der Justiz«) habe man die Angegriffenen in ihrem Rechtsglauben und in ihren Gewissensnoten nicht genügend ernst genommen. – Auch renommierte Historiker vertreten die Ansicht, die »schonungslose Anprangerung von Mängeln« habe das Vertrauen in die Republik untergraben (*Karl Dietrich Bracher, Zeit der Ideologen*, Stuttgart 1982, S. 195). Ganz anders Bracher noch in der Erstauflage von *Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933*, Frankfurt 1966, S. 12: »Man wird schließlich sagen müssen, daß die Justiz in der Weimarer Republik mitgewirkt hat, nicht nur an dem Scheitern dieser Republik, sondern geradezu an ihrer Überwältigung durch autoritäre und totalitäre Bewegungen.«

nung« 1933 vom Deutschen Richterbund »mit Genugtuung aufgenommen«¹⁴ wurde und deren Auflösung noch im Jahr 1976 in einem Festvortrag des Bayerischen Richtervereins indirekt gerechtfertigt wurde¹⁵, darf in den Augen konservativer Juristen keine Nachfolger haben. Daß die »Richterratschläge« die Nachfolge des Republikanischen Richterbundes antreten würden, ist selbst für einen gemäßigt liberalen Juristen »schwer vorstellbar«¹⁶. Demgegenüber bleibt die Hoffnung, daß die geschichtliche Rückbesinnung zu weiteren Änderungen im Bewußtsein und Haltung gerade auch der jüngeren Juristengeneration beiträgt. Weil in Rasehorns Untersuchung »die Vergangenheit als Teil der Gegenwart betrachtet« wird (so die Erläuterung der eigenen Methode durch den Verfasser, S. 19), kann das spannend geschriebene und emotional ansprechende Buch dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Wann übrigens werden die Rechtshistoriker auch an den älteren rechtswissenschaftlichen Fakultäten die Zeit von 1919 bis 1945 als Teil der Rechtsgeschichte anerkennen? Wo anders kann eine demokratische Justiz der zweiten deutschen Republik lernen als aus der Geschichte der republikanischen Minderheit der Justiz der ersten Republik?

Der einzige Punkt, in dem ich Rasehorn nicht ganz folgen kann, ist seine Meinung zu der – auch durch die Autoren der »Justiz« nicht vorausgesehenen – »Machtübernahme« durch Hitler: Mit diesem äußersten Fall eines Machtübergangs auf einen berufs- und ausbildungslosen Kleinbürger mit allen blutigen Folgen sei nicht zu rechnen gewesen, sondern nur mit einer sogenannten klassischen Diktatur, z. B. einer Reichswehrdiktatur, zwar unter Außerkraftsetzung der Verfassung, aber unter Führung eines Mannes aus der kaiserlichen Schule. Hitler und der NS-Staat seien »eigentlich mehr ein Betriebsunfall der Geschichte« gewesen (S. 133 ff.). Das ist mißverständlich. Wer Rasehorn – einen der Begründer der Justizkritik in der Bundesrepublik – kennt, weiß, daß er damit das Fortwirken von Strukturfehlern, insbesondere auch in der Justiz, und die Gefahr einer Wiederholung nicht ausschließen will.

II. NS-Rechtssystem

Viele der Veröffentlichungen zur NS-Justiz beschränken sich auf Teilgebiete – häufig bleibt es bei einer Schilderung strafrechtlicher Vorgänge –, ohne ausführliche Wiedergabe der Quellen und ohne daß der Leser einen Überblick über die NS-Rechtsordnung insgesamt erhält. Diese Literaturlücke ist mit einer gut brauchbaren Quellensammlung des NS-Rechts geschlossen worden: *Martin Hirsch/Diemut Mayer/Jürgen Meinck (Hg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Köln (Bund-Verlag) 1984, 590 S., DM 78,-*.

In dem Buch sind wichtige Gesetzestexte, offizielle Denkschriften, exemplarisch ausgewählte Gerichtsentscheidungen, Reden und Ansprachen sowie Auszüge aus

¹⁴ Vorsitzender des Präsidiums des Deutschen Richterbundes Linz in Deutsche Richterzeitung 1933, S. 122.

¹⁵ Rede des Vorsitzenden des Bayerischen Richtervereins Friedrich Bethke auf dem 70. Gründungstag des Bayerischen Richtervereins, nach Jasper, Vierteljahrhefte für Zeitgeschichte 1982, S. 205: »Anfang der zwanziger Jahre (hat) ... der Deutsche Richterbund Auseinandersetzungen mit dem bald wieder von der Bildfläche verschwundenen ›Republikanischen Richterbund‹ ... ebenso erfolgreich durchgestanden ... wie die Folgen der Gleichschaltung in der NS-Ära.«

¹⁶ Konrad Redeker in einer Rezension des Buches von Rasehorn in NJW 1986, S. 2298.

wissenschaftlichen Aufsätzen und sonstigen Beiträgen aus dem NS-Schrifttum abgedruckt. Im Unterschied zu bisher vorliegenden – sehr unvollständigen – Dokumentationen haben sich die Herausgeber nicht mit dem Abdruck oftmals nicht aus sich heraus verständlicher Quellen begnügt. Vielmehr haben sie den Dokumenten informative Einführungen und erläuternde Zwischentexte beigegeben, die die Zusammenhänge erhellen und Funktion und Standort der Justiz im Gefüge des Unrechtsstaates verdeutlichen. Dies, wie auch die Aufnahme von nach 1945 zur NS-Justiz erschienener Texte, macht das Werk, weit über den Dokumentationszweck hinaus, zu einem für einen breiten Leserkreis geeigneten Reader, mit dem sowohl den Hochschuljuristen als auch Interessierten in Schulen, in der Jugendarbeit, in Volkshochschulen und anderen Bildungsinstitutionen wichtige Hilfen geboten werden.

Die Quellen wurden in fünf Teile gegliedert: 1. die nationalsozialistische Machtergreifung; 2. Verfassungsprinzipien des NS-Staates; 3. das öffentliche Recht; 4. das bürgerliche Recht; 5. das Strafrecht. Aus der Fülle der 273 (!) teils im Faksimile wiedergegebenen Dokumente sollen hier einige Beispiele als Beleg für die geschickte Auswahl dienen: In dem Kapitel über die Vorgeschichte, die »Auflösung der Weimarer Republik« (S. 43–183), finden sich unter insgesamt 27 Dokumenten so interessante Belege wie eine Rede des späteren CSU-Mitbegründers und Bundesfinanz- sowie Bundesjustizministers Fritz Schäffer vom 21. 11. 1922, mit der er einem Antrag der Sozialdemokratischen Partei, terroristische Umtriebe der Nationalsozialisten in Bayern zu stoppen, unter Äußerung antisemitischer Wendungen scharf entgegengratet; das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich in der Sache »Preußenstreich«; Auszüge aus Schriften von Carl Schmitt, Heinrich Triepel, Hans Kelsen und Otto Kirchheimer; längere Auszüge aus Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1919–1933; der Aufsatz von Friedrich Karl Kübler, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, AcP Bd. 162 (1963), S. 166 ff. Ein anderes Beispiel: Der 4. Teil »Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen Staate mit den Kapiteln Familien- und Erbrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht (S. 379–420) enthält u. a. Abhandlungen von Franz Wieacker, Heinrich Lange, Otto Kirchheimer, Bernd Rüthers sowie – als Musterbeispiele für ein Zusammensehen von juristischer Auslegungskrobatik mit der NS-Rassenideologie – das berüchtigte Reichsgerichtsurteil im Fall des jüdischen Regisseurs Eric Charell vom 27. 6. 1936 und die schlimmen Mietrechtsurteile des Landgerichts Berlin vom 7. 11. 1938 und des Amtsgerichts Nürnberg vom 26. 11. 1938.

Der umfangreiche Abschnitt »Strafrecht im NS-Staat« (S. 421–556) enthält neben Auszügen aus Diemut Majer, »Fremdvölkische im Dritten Reich«, u. a. typische Beispiele aus dem offiziellen (z. B. Freisler, Göring, Frank) und dem wissenschaftlichen Schrifttum (z. B. Georg Dahm und Friedrich Schaffstein), ferner – schon als unentbehrliche Grundlage für die Frage nach der von NS-Richtern bei Verhängung von Todesurteilen begangenen Rechtsbeugung – zahlreiche Gesetze und Verordnungen u. a. mit den Verschärfungen ab 1933 sowie zahlreiche Auszüge aus Urteilen insbesondere des Reichsgerichts, die zumindest objektiv auch nach der damaligen Gesetzeslage eindeutig als Rechtsbeugung klassifiziert werden müssen. Allein dieser Teil »Strafrecht« ist in acht Kapitel mit weiterer Untergliederung aufgeteilt, darunter Kapitel über das Sonderstrafrecht gegen »Fremdvölkische«, über die »Justizkrise« vom Frühjahr 1942 und über die Beeinflussung der Justiz durch NSDAP und Justizverwaltung. Der Todesstrafenpraxis – Martin Hirsch schätzt die Todesurteile (ohne Standgerichte) auf mindestens 40 000 bis 50 000 mit einer Vollstreckungsziffer von 30 000 und 40 000 – ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Allerdings sind, außer der mittelbaren Wiedergabe zweier selbst in einem abgedruckten »Richterbrief« des

Reichsjustizministeriums als zu hart getadelter Urteile, in dem Sammelband keine als solche ersichtlichen Todesurteile abgedruckt, obgleich gerade etwa im Zusammenhang mit der VolksschädlingsVO, der KriegsonderstrafrechtsVO oder der PolenstrafrechtsVO sich leicht Beispiele hätten finden lassen, aus denen sich besonders gut das ganze Ausmaß an juristischer wie auch an menschlicher Verkommenheit der beteiligten Richter hätte ablesen lassen.

Nicht zu der Absicht der Herausgeber gehörte, die Frage nach möglichen Verbindungslien zu der Zeit nach 1945 zu stellen. Dennoch ist das Buch zugleich ein Lesebuch zur personellen Kontinuität nach 1945, allerdings nur für den aufmerksamen Leser. Man braucht nur unter den »Biographischen Angaben zu den zitierten Autoren« (S. 557–564) den weiteren Werdegang nachzulesen und wird feststellen, daß fast alle Professoren in ihrem Amt geblieben oder mehr oder weniger bald wieder ins Amt zurückgekehrt sind. Dem Nichtjuristen werden sich diese Verbindungen allerdings kaum erschließen. Da ihm die (24) Professorennamen nicht geläufig sind, wird er bei der Durchsicht der Kurzbiographien, die keine Seitenzahl als Rückverweisung enthalten, keinen Bezug zu den NS-Texten herstellen. Die aus den Kurzbiographien ersichtlichen Namen einerseits und die Texte andererseits lassen sich erst auf dem umständlichen Weg über das Personen- und Sachregister S. 570 ff. zusammenbringen. Warum diese Diskretion? Namen von Hochschullehern und anderen prominenten Juristen der Zeit nach 1945 im Zusammenhang mit ihren Unrechtsschriften aus der NS-Zeit zu nennen, ist keine Denunziation, sondern ein notwendiger Akt der Spurensuche und des Versuchs, eine objektive Beurteilung von Persönlichkeiten zu ermöglichen, nicht zuletzt auch ein Akt der Trauer über die politisch-moralischen Kosten, die mit der Weiterverwendung derart belasteter Juristen verbunden waren. Zwei mit Nachkriegstexten (S. 388, 550) im Hauptteil vertretene Autoren tauchen übrigens in den Biographischen Angaben nicht wieder auf: Hermann Weinkauff (bis 1945 Reichsgerichtsrat, später Präsident des Bundesgerichtshofs) und Walter Wagner (bis 1945 Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Posen, später Bundesanwalt in Karlsruhe). Da nur wenige Entscheidungen der Ministerialbürokratie wiedergegeben werden und bei den Gerichtsentscheidungen überwiegend Urteile des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs, weniger der Sondergerichte, abgedruckt sind, finden sich in dem Buch auch sonst nur wenige nach 1945 weiteramtierende NS-Richter und -Beamte wieder. Hans Globke ist erwähnt, bei Franz Maßfeller aus dem Reichsjustizministerium fehlt in der Kurzbiographie ein Hinweis auf seine Ministerialtätigkeit im Bundesjustizministerium. Diese kleinen Schönheitsfehler sind aber Ausnahmen, die die Regel durchgängiger Sorgfalt nur noch bestätigen. Für den Stellenwert, der Veröffentlichungen zur NS-Justiz auf dem juristischen Büchermarkt eingeräumt wird, ist es bezeichnend, daß kein großer juristischer Fachverlag die Gelegenheit zur Herausgabe ergriffen hat.

Bei aller Notwendigkeit von institutionsbezogenen Studien darf die Einbettung der Justiz in das Gesamtsystem des deutschen Faschismus nicht übersehen werden. Eine verlässliche Möglichkeit zur Information über den Gesamtkomplex bieten *Christian Zentner/Friedemann Bedürftig (Hg.), Das Große Lexikon des Dritten Reiches, München (Südwest Verlag) 1985, 640 S., mit ca. 830 Abbildungen, DM 128,-*.

Die Bearbeitung der unmittelbar justizrelevanten Stichworte und Eintragungen (z. B. Reichswehrprozeß, Deutscher Juristentag, Reichsgericht, Reichstagsbrandprozeß, Volksgerichtshof, Doppelstaat, Volksgesetzbuch, Arbeitsordnungsgesetz, Erbgesundheitsgesetz, NS-Rechtswahrerbund, Hans Frank, Freisler, Thierack, Schlegelberger, Carl Schmitt, Forsthoff, Nürnberger Prozesse, Juristenprozeß, Entnazifizierung, Auschwitz-Prozesse, Neofaschismus, Neonazismus) zeigt, daß sich

der Verlag auch für den Justizbereich erfolgreich um kompetente Autoren bemüht hat. Bei Schwerpunktthemen sorgen Großartikel (z. B. »Justiz« von Alexander v. Brünneck) dafür, daß der Zusammenhang nicht verlorengeht.

Das wichtigste Buch zu dem Gesamtkomplex ist erst kurz vor Drucklegung dieser Besprechung erschienen: *Ingo Müller, Fruchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München (Kindler Verlag) 1987, 319 S., DM 24,-*. Es handelt sich um eine Gesamtdarstellung, die die wichtigsten Zeitabschnitte umfassend behandelt: Weimarer Republik (mit einem informativen Vorspann über die Vorgeschichte seit 1848), »Drittes Reich« und die Entwicklung nach 1945. Unter Auswertung vorhandener, selbst entlegener Literatur, aber auch aufgrund eigener Quellenforschung wird die NS-Justiz in ihren vielfältigen Aktionsformen beschrieben, beginnend – um nur einige Kapitel zu nennen – mit dem detailreich wiedergegebenen Reichstagsbrandprozeß, der Selbstgleichschaltung des Deutschen Richterbundes, der Beteiligung der Professorenschaft, der versuchten Gleichschaltung der Anwaltschaft bis zur Beteiligung der Justiz an der Verfolgung der Juden und am Anstaltsmord. Auch zur NS-Strafjustiz erfährt der Leser selbst im Rahmen der Abschnitte zum Volksgerichtshof und der Sondergerichte viel Neues. Faktenreich und unter Schilderung der Strukturen dargestellt sind auch die »Nacht- und Nebel«-Justiz und die Kriegsgerichtsbarkeit. Auch auf den Strafvollzug im »Dritten Reich« geht Müller ein. In dem Bemühen, nicht vorschnell zu verurteilen, fragt Müller auch nach dem »richterlichen Widerstand«, allerdings mit weitgehender Fehlanzeige.

Weit über die bisherigen Darstellungen hinaus führt vor allem der mit »Die Fortsetzung« beschriebene dritte Teil. Faktenreich und mit gelungener Analyse wird hier die Nachkriegsgeschichte der NS-Justiz dargestellt, darunter mit schlüssiger Beweisführung die bewußte Sabotage der Strafverfolgung der NS-Verbrecher und die Förderung belasteter Juristen in der Fortsetzung ihrer Karrieren. Müller nennt die Namen, darunter die Namen vieler noch heute in großem Ansehen stehender Juristen. Auch die Linien der inhaltlichen Kontinuität werden genau nachgezeichnet. Neben dem zähen Festhalten an großen Teilen des NS-Normenbestandes, u. a. im Strafrecht und Beamtenrecht weist Müller u. a. nach, wie die Justiz nach zweierlei Maß entschieden hat, je nachdem ob es z. B. um die Versorgung von NS-Tätern oder -Opfern ging. Dies alles wird eindrucksvoll belegt, wobei der Verfasser zutreffend auf Ähnlichkeiten der vor und nach 1945 verwendeten Denkfiguren hinweist. Kritisch geht Müller auch auf die Versuche der Nachkriegszeit ein, das Versagen der Juristen unter Hitler zu erklären.

Bei der Frage nach der Kontinuität hat man es mit zwei zeitlich verschiedenen, aber auch in manchen Vorbedingungen unterschiedlichen Ebenen zu tun. Mit der sich daraus ergebenden Schwierigkeit ist Müller bewundernswürdig fertig geworden. Unter Vermeidung eines ständigen Szenenwechsels zeichnet er ein eindrucksvolles Geflecht von handelnden Personen und Institutionen, widersprüchlichen Entscheidungen und Argumentationsmustern. Das hier Zusammengetragene kann selbst angeboten werden kann. Nicht nur für angehende Juristen sollte das Buch Pflichtlektüre sein.

An den Maßstäben der soeben besprochenen Bücher müssen sich von nun an Bücher zur NS-Justiz messen lassen. In den von massiven Verdrängungstendenzen Kennern der Materie noch den Atem nehmen. Ein ganz besonderer Vorzug: ohne nennenswerte Abstriche vom wissenschaftlichen Anspruch an Vertiefung, Belegapparat usw. hat Müller eine Darstellungsart entwickelt, die die Materie auch dem rechtspolitisch interessierten Laien zugänglich macht. Der vergleichsweise niedrige Preis des Buches beweist, daß kritische rechtspolitische Literatur erschwinglich

beherrschten Jahren bis etwa 1970 war schon das rückhaltlose Schreiben über die NS-Justiz überhaupt eine Leistung, deren Verdienst durch mangelnde Akribie im einzelnen und durch kleinere Fehler im Detail nicht wesentlich geshmälert wurde. Angesichts der inzwischen geleisteten Vorarbeiten und wegen des besseren Überblicks über die Archivbestände darf man heute aber höhere Ansprüche an Quellenauswertung, Präzision und Belegbarkeit stellen.

III. Zum NS-Strafrechtssystem

Im Rahmen der Diskussion über das Mißlingen der strafrechtlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und über den verbleibenden Sinn der Strafprozesse wird häufig auf den Quellenwert hingewiesen, den die in den Verfahren zutage geförderten Fakten für die zeitgeschichtliche Forschung haben. In der Tat ist der Dokumentationszweck hier mindestens ebenso wichtig wie der Strafzweck. Allerdings hat die bundesdeutsche Justiz bislang wenig getan, um den Komplex der nationalsozialistischen Strafjustiz der zeitgeschichtlichen Forschung zugänglich zu machen. Eine Ausnahme bildet vielleicht der Bereich der Berliner Sondergerichte: Im Zusammenhang mit dem Volksgerichtshof-Komplex hat die Staatsanwaltschaft Berlin in den Jahren 1981/82 auch die Akten der Berliner Sondergerichte summarisch durchgesehen. Aus dieser Sichtung ist die Schrift eines ehemaligen Staatsanwalts hervorgegangen: *Bernd Schimmler, Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin (Wissenschaftlicher Autoren-Verlag) 1984, 140 S., DM 19,80*. Es handelt sich um einen knapp kommentierten Abdruck von zwanzig Sondergerichtsurteilen.

Eine eingehende Analyse von Sondergerichtsurteilen findet man in dem umfangreichen Aufsatz von Peter Hüttenberger¹⁷, mit einer Teil-Auswertung der vom Münchener Sondergericht abgeurteilten »Straftaten« und der Motive der Verurteilten. Die Beweggründe der Richter und das Umfeld ihres Verhaltens sind allerdings nicht Gegenstand der Untersuchung.

Diese Zusammenhänge wiederum werden einfühlsam und mit eindrucksvoollen Belegen angesprochen in dem Abschnitt über die Bremer Sondergerichtsbarkeit in dem Sammelband »Bremen im Dritten Reich«¹⁸. Freilich reicht die Anzahl der – ohnehin nur in kurzen Auszügen wiedergegebenen – Urteile nicht aus, um einen repräsentativen Überblick zu gewinnen. Hier harrt also noch vieles der Erforschung. Die Sondergerichtsakten sind vielerorts zumindest teilweise noch erhalten, inzwischen meist in den Staatsarchiven.

Für den Komplex Volksgerichtshof¹⁹ könnte man die Verpflichtung der Justiz, die zeitgeschichtliche Forschung zu fördern, konkretisieren: Das Ermittlungsverfahren gegen die (wenigen) überlebenden Bluträcher des Volksgerichtshofs ist im Oktober 1986 endgültig eingestellt worden. Diesen beschämenden Verfahrensausgang hat die

¹⁷ Peter Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939, in: Martin Broszat, Elke Fröhlich, Anton Grossmann, Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, München/Wien (R. Oldenbourg Verlag) 1981, S. 435–507.

¹⁸ Inge Marbolek, René Ott (Hg.), Bremen im Dritten Reich, Bremen (Carl Schünemann Verlag) 1986, S. 183–203. – Für Saarbrücken gibt es den Beitrag von Elmar Müller in: Festschrift 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 161–183.

¹⁹ Vorhanden sind 113 Leitzordner Urteilsunterlagen, 59 Aktenbände Personalunterlagen, 85 Leitzordner Hintergrundmaterial sowie 150 Bände Ermittlungsakten. Über die Tätigkeit des Volksgerichtshofs liegen an Monographien bislang nur vor: Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt) 1974 und Heinz Hillermeyer (Hrsg.), Im Namen des Deutschen Volkes. Urteile des Volksgerichtshofes, Darmstadt/Neuwied (Luchterhand) 1980. Vgl. dazu die Rezensionen von Richard Schmid, KJ 1975, S. 331 ff. und von Ilse Staff, KJ 1981, S. 226ff.

Justiz selbst verschuldet, indem sie in den Jahren bis 1979 nichts Ernstliches gegen jene Juristen unternommen hat^{19a}, so daß die hinreichend belasteten Richter inzwischen längst verstorben oder verhandlungsunfähig geworden sind. Eine Hauptverhandlung, mit der zugleich ein wichtiges Kapitel der NS-Justiz untersucht worden wäre, wird es somit nicht mehr geben. Gerade deshalb ist es aber an der Zeit, daß die gesamten noch vorhandenen Akten und Urteile des Volksgerichtshofs und der Nachkriegsverfahren nebst Ermittlungskarteien und übrigem Findapparat der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden. Eine Justiz, die Jahrzehntelang die eigene Vergangenheit so sehr im Dunkel des Vergessens gelassen hat, sollte darüber hinaus das ihre dazu beitragen, daß die Taten des Volksgerichtshofs voll ans Licht der Öffentlichkeit kommen. Die Erstellung einer entsprechenden Dokumentation durch ein unabhängiges Forscherteam, unterstützt vielleicht durch die bislang sachbearbeitenden Staatsanwälte, könnte etwa aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert werden.

Eines der grauvollsten Kapitel der Geschichte der NS-Sondergerichtsbarkeit ist in einem im Ausland erschienenen Buch behandelt worden: *Karol Jonca/Alfred Konieczny, Nuit et Brouillard. L'Operation Terroriste Nazie 1941–1944 (Imprimérie Le Dragon, F-83300 Draguignan, Boulevard John F. Kennedy 9) 1981, 581 S.*

Unter weitgehender Quellenausschöpfung und mit großer Präzision haben zwei polnische Wissenschaftler die Geschichte der Nacht- und Nebel-Verfahren nachgezeichnet, bis hin zu dem Leidensweg der Verurteilten in Isolierhaft und Todeszellen. Im Unterschied zu den meisten bundesdeutschen Veröffentlichungen sind hier neben einer wohl nahezu vollständigen Liste der Opfer auch viele der Täter beim Namen genannt. Das von der Forschung noch wenig erschlossene Dunkelfeld des Strafvollzuges im »Dritten Reich« ist auch in einem materialreichen Werk für den Teilbereich der Strafgefängenenlager im Emsland aufgehellt worden, mitsamt der unrühmlichen Beteiligung des Reichsjustizministeriums an dem KZ-mäßigen Strafvollzug: *Erich Kosthorst/Bernd Walter, Konzentrations- und Strafgefängenenlager im Dritten Reich, Düsseldorf (Droste) 1983, 3630 S. (3 Bände), DM 204,-*.

Anschauliche Berichte über die Haftbedingungen findet man schließlich in dem Sammelband: *Walter Uhlmann (Hg.), Sterben um zu leben. Politische Gefangene im Zuchthaus Brandenburg-Görden 1933–1945, Köln (Kiepenheuer und Witsch) 1983, 320 S., DM 48,-*.

Das Buch weist allerdings insoweit eine betont antikommunistische Tendenz auf, als darin einseitig zwischen stets solidarischen sozialdemokratischen und den in einem ungünstigen Licht hingestellten kommunistischen Gefangenen unterschieden wird.

Die Kunst, die Vergangenheit exakt zu rekonstruieren, ohne dadurch die emotionale Nachvollziehbarkeit zu erschweren, beherrscht *Christoph U. Schminck-Gustavus* in dem Buch *Das Heimweh des Walerian Wrobel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/42, Bonn (J. H. W. Dietz Nachf.) 1986, 156 S., DM 29,80*.

Station für Station zeichnet er den Leidensweg eines als Zwangsarbeiter nach Deutschland verschleppten, heimwehkranken vierzehnjährigen polnischen Jungen nach bis hin zu der Vollstreckung des gegen ihn ergangenen Todesurteils. Auch die Täter treten aus der Anonymität heraus, mit ihrer bürokratischen Akkuratesse und mörderischen Effizienz, mit der sie den »Fall« behandelt haben. Dargestellt werden auch ihre »Entnazifizierung« sowie ihre Justizkarrieren nach 1945. Die unendlich

^{19a} Die anlässlich der Verfahrenseinstellung vom Berliner Justizsenator herausgegebene Rechtfertigungsschrift von *Bernhard Jahntz/Volker Kähne, Der Volksgerichtshof (Berlin 1986)*, 214 S. versucht vergeblich, den Gegenbeweis zu führen.

traurige Geschichte des Walerjan Wrobel zeigt, wie »oral history«, »Geschichte von unten« am Beispiel der Geschichte eines einzelnen unter Tausenden Hand in Hand gehen kann mit einer Veranschaulichung des zeitgeschichtlichen Hintergrunds, in einer Materialdichte, wie sie in vielen dickleibigen Werken zur Zeitgeschichte nicht anzutreffen ist. Schminck-Gustavus lässt den Leser Schritt für Schritt an seiner mitunter mühseligen, aber oftmals erfolgreichen Spurensuche teilnehmen, u. a. in Polen, auf der Suche nach Mithäftlingen und Angehörigen des Jungen. Gerade die Details, die der Verfasser in Verbindung von sorgfältiger Aktenauswertung und persönlicher Recherche vor Ort ans Licht gehoben hat, zwingen den Leser dazu, dem Verfasser bei einer Reise in die Vergangenheit so zu folgen, als spielte sich das Geschehene heute ab. Urkundenfaksimiles und Fotos tragen zur Veranschaulichung bei. Die Lektüre hat mich sehr ergriffen. Mit diesem auch graphisch sensibel gestalteten Buch ist an moralischer Wiedergutmachung und Trauerarbeit geleistet worden, was durch – aus halbherzig-opportunistischer Gesinnung erbrachte – Vermögensleistungen nicht zustande kommen konnte. Das Buch ragt unter allen anderen Veröffentlichungen so heraus, daß der Verzicht auf eine umfassende Einzelbesprechung besonders schwer fällt.

IV. Staatsanwaltschaft im »Dritten Reich«

Über bemerkenswerte Funktionsverlagerungen innerhalb der Justiz im Strafrechtsbereich berichtet *Ulrich Schumacher, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich. Zur Veränderung der Kompetenzverteilung im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik, Köln (Pahl-Rugenstein) 1985, 320 S., DM 38,-*.

Die umfangreiche Studie schildert »die Entwicklung der Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht im deutschen Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Dritten Reich« (S. 1). Am historischen Exempel soll deutlich gemacht werden, »wie die Kompetenzerweiterung der Staatsanwaltschaft als politisches Instrument zur Steuerung, Kontrolle und Beeinflussung der Strafjustiz eingesetzt wurde, was entscheidend zum Abbau von Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren beigetragen hat« (S. 1). Die zweite Aufgabenstellung der Arbeit besteht in der Untersuchung von »Kontinuitätslinien, die vor 1933 einsetzen und über 1945 hinausreichen«, die mit der ausdrücklichen Frage danach, ob die gebräuchliche »Vorstellung von Bruch und Heilung 1933/45, bezogen auf die Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwalt und Strafgerichten, als präzise Einschätzung gelten kann« (S. 2).

33 Seiten der Untersuchung sind allein der Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1918 gewidmet. Während die Einführung der Staatsanwaltschaft sonst zumeist als Erfüllung liberaler Reformforderungen beschrieben wird, belegt Schumacher eingehend die frühzeitige politische Instrumentalisierung der Staatsanwaltschaft durch die »bürokratische Reaktion« (S. 9 f.). Nach dem Scheitern der Revolution 1848/49 diente die Staatsanwaltschaft den Regierungen zunehmend als Auf-

²⁰ Vgl. dazu für die Erforschung der NS-Justiz den recht akademischen Disput *Stolleis/Simon* in Institut für Zeitgeschichte (Hg.), NS-Recht in historischer Perspektive, München 1980, S. 29 ff., 40 ff. Konservative Juristen haben sich übrigens seit jeher von solchen puristischen Skrupeln freigehalten, vgl. *Hattenhauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*, 2. Aufl. 1980, S. 298. – In besonders grobschlächter Weise wird das Interesse an geschichtlicher Wahrheit den aus dem »Dritten Reich« übernommenen politischen Interessen untergeordnet z. B. bei *Schwingel/Schwinge, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus*, Marburg (S. W. Elwert Verlag) 1977, S. 281 f. – Vgl. dazu die treffende Rezension von Stolleis, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 1978, S. 650 ff.

sichtsinstrument in Form der Dienstaufsicht über die Richter, deren Unabhängigkeit, kaum daß sie eingeführt war, in der Praxis stark relativiert wurde. Erst in den Reichsjustizgesetzen von 1877 (StPO, GVG) wurden die Funktionen von Staatsanwaltschaft und Gericht klar getrennt. Damit war allerdings ein nach Ansicht des Verfassers bis heute nicht wieder erreichter »rechtsstaatlicher Höhepunkt« (S. 25) erreicht.

Wie für alle gesetzgeberischen und verwaltungsorganisatorischen Einzelschritte minutiös dargelegt wird, waren auch die Jahre von 1879–1918 und die Zeit der Weimarer Republik von Reformen und Planungen gekennzeichnet, die im Kern eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Staatsanwaltschaft und zugleich eine Stärkung der bürokratisch-autoritären Elemente in der Justiz zur Folge hatten. Aufgrund dieser und weiterer während der Notverordnungszeit bis 1933 eingeführten Eingriffe in den strafprozessualen Normenbestand, die meist die Verteidigungsmöglichkeiten schmälerten, mußte das Strafverfahrensrecht bereits am Ende der Weimarer Republik »als disponibile Materie erscheinen, derer man sich nach Belieben bedienen konnte« (S. 51).

Die Entwicklung nach 1933 wurde durch das Bestreben gekennzeichnet, die Staatsanwaltschaft auf Kosten aller anderen Beteiligten am Strafverfahren, besonders der Gerichte, zum führenden Organ der Strafrechtspflege zu machen. Das weist Schumacher im Detail nach. Wohl auch mit Blick auf die Gefahren von Wiederholungen geht er auch darauf ein, *wie* die genannten Änderungen bewerkstelligt wurden, nämlich »in fast allen Fällen mit aktiver argumentativer Beihilfe der meisten (aus der Zeit von 1933 übernommenen und dann in der Bundesrepublik weiteramtierenden – H. K.) Rechtsglehrten« unter Fortführung »bestimmter Entwicklungslinien (aus der Zeit) vor 1933«. Und weiter: »Die Steuerung der Strafjustiz erfolgte ... weniger mit terroristisch-brutalen Maßnahmen als vielmehr mit klassisch-konventionalen Methoden« (S. 203). Wie das in der Praxis der staatsanwaltschaftlichen Bürokratie tatsächlich abließ, müßte allerdings Gegenstand einer weiteren Untersuchung sein, die vor allem das unveröffentlichte Aktenmaterial auszuwerten hätte.

In dem Abschnitt über die Zeit seit 1945/49 verfolgt der Verfasser die Kontinuitätsfrage weiter, wieder am Beispiel der Entwicklung der wichtigsten Grundsätze und Regelungen des Strafprozesses. Für die Phase ab 1970 belegt er einen unverkennbaren Rückgriff auf den strafprozessualen Normenbestand des »Dritten Reiches«, einschließlich der bekannten antiliberalen Argumentationsmuster im Gesetzgebungsprozeß und in der Wissenschaft. Zwar ist der vor allem für die Zeit ab 1970 festzustellende Rückgriff auf den NS-Normenkomplex überwiegend von einer effizienzorientierten Kriminalpolitik angetrieben, während es der NS-Strafrechts-politik in erster Linie um die Bekämpfung des politischen Gegners ging. Dennoch kann mit Schumacher die durch die Kompetenzverlagerungen verursachte Störung des ursprünglich sorgfältig ausbalancierten Kräfteverhältnisses von Staatsanwaltschaft, Gericht und Beschuldigten nicht gutgeheißen werden. Aus der Fülle der Belege sei hier nur die Vorgeschichte des »Freikaufverfahrens« des § 153a StPO erwähnt. Der ab 1. 1. 1975 eingeführte § 153a StPO hat seinen im wesentlichen inhaltsgleichen Vorgänger in § 8 Abs. 1 der VO zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges vom 13. 12. 1944. Ob angehende Juristen übrigens in ihrer Ausbildung etwas über solche fatalen rechtsgeschichtlichen Parallelen erfahren?

Der Verfasser der an der Universität Bremen entstandenen Dissertation ist Richter am Amtsgericht Dortmund. Der Umstand, daß Schumacher Mitglied des Richterratschlags ist, weckt die Erinnerung daran, daß nicht zuletzt die Betroffenheit über das Versagen der Justiz im »Dritten Reich« und die Frage nach den Folgen für die

Juristen der Gegenwart²¹ zur Gründung dieser Organisation geführt haben. Die nordrhein-westfälische Justizverwaltung hat keinen Sinn in der Arbeit gesehen. Sie hat Schumacher den für die Promotion beantragten – und in anderen Fällen ohne weiteres bewilligten – Sonderurlaub unter Wegfall der Dienstbezüge verweigert. Die Qualität der Arbeit von Schumacher wird besonders deutlich bei einem Vergleich mit der zufällig fast gleichzeitig entstandenen Frankfurter Dissertation von *Gerhard Riehle, Die rechtsstaatliche Bedeutung der Staatsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in der Nationalsozialistischen Zeit, jur. Diss. Frankfurt 1985*. Im Unterschied zu Schumacher, der auf das Verhältnis und die Frage der Machtbalancierung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht abhebt, prüft Riehle die anstehenden Fragen an Hand abstrakter, der Staatsphilosophie entlehnter Merkmale (»Daseins- und Friedensinteresse«, »Rechtsinteresse« sowie »Beibringungsinteresse« und »urteilendes Rechtsinteresse«) (vgl. S. XXVIII ff.). Auch Riehle holt weit aus, er geht sogar bis ins 12. Jahrhundert zurück. Doch werden die Befugnisse z. B. der Staatsanwaltschaft im 19. Jahrhundert und ihre damalige Stellung zum Richter nur diffus umschrieben. Für die Weimarer Republik werden zwar einige Details, etwa die Emminger'sche Reform, erörtert, die Gleichförmigkeit der Entwicklung – kontinuierlicher Machtzuwachs der Staatsanwaltschaft unter Aufgabe elementarer rechtsstaatlicher Sicherungen – wird aber nicht erkannt. In der 1924 eingeführten Freiheit der Gerichtswahl bei der Anklageerhebung sieht Riehle keinen Einschnitt, wohl aber in entsprechenden Erweiterungen der Jahre ab 1933, obwohl diese nahtlos an die Reform von 1924 anknüpfen konnten (vgl. S. 25, 40, 126, 426). Den Begriff der Kontinuität verwendet Riehle nicht in dem spezifischen Sinn der zeitgeschichtlichen Forschung: Die »Schaffung und Beibehaltung (der Staatsanwaltschaft) war ... Garant der Kontinuität des Strafverfahrens« (S. 413). So kann Riehle selbst über ein halbes Jahrhundert hinweg keinerlei Tendenz in der Veränderungsrichtung ausmachen, sondern nur einen nach dem 30. 1. 1933 eintretenden Bruch: »Als die Nationalsozialisten am 30. 1. 1933 die Macht ergriffen, fanden sie eine StA vor, die sich in ihrer gesetzlichen Stellung und Organisation seit den Reichsgesetzen von 1879 kaum verändert hatte« (S. 40). Obgleich Riehle mit großem Fleiß die Positionen von Strafrechtswissenschaftlern der Jahre 1933 bis 1945 wiedergibt, bemerkt er (belegbare) Anknüpfungen an Äußerungen aus der Zeit vor 1933 nicht.

Die Frage nach Kontinuitätslinien, die das Jahr 1945 überdauerten, wird nicht gestellt. Kernprobleme wie die Einstellungsmacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a StPO (vgl. S. 383 ff.) werden ohne fundierte Kritik und durchweg mit positivem Ergebnis abgehandelt. Mängel erblickt Riehle eher in der äußeren Organisation der StA, vor allem in Unzulänglichkeiten bei der sachlichen und personellen Ausstattung und der Zuweisung »völlig überflüssiger Tätigkeiten« (S. 299 f.). Wenn man allerdings schon über eine Arbeitsüberlastung der Staatsanwälte jammert, dann sollte gerade ein Jurist, der eine weitgehende Anwendung der Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 ff. StPO befürwortet, auch die Frage nach der nicht ohne Zufall unterlassenen Schwerpunktsetzung bei der Verfolgung von Straftaten (durch verhältnismäßig großen Aufwand bei der Verfolgung der Kleinkriminalität einerseits und zu geringen Aufwand im Verfolgungssektor der Wirtschaftskriminalität) stellen.

Typisch für das berufsständisch verwurzelte Denken des Verfassers ist seine Behandlung des ministeriellen Weisungsrechts. Ohne die in der rechtspolitischen

²¹ Vgl. *Beer, KJ* 82, S. 173.

Diskussion vorgetragenen Argumente²² auch nur annähernd auszuschöpfen, fordert er die Abschaffung der »das Ansehen der Staatsanwaltschaft mindernden Weisungsbefugnis« (S. 304, 419 ff.) und damit insbesondere im Bereich der Verfahrenseinstellung eine stärkere Stellung der Staatsanwaltschaft, als sie die – immerhin dem Rechtsmittelzug unterstehenden – Gerichte einnehmen.

V. NS-Kriegsgerichtsbarkeit

Der kritischen Aufmerksamkeit entzogen hatte, sich bis vor kurzem²³ ein Zweig der NS-Strafgerichtsbarkeit, der dem Wüten des Volksgerichtshofs kaum nachstand: die Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten Weltkriegs. Entsetzliche Fakten dazu und bedrückende »Lebensbilder« mit den Karrieren der Täter nach dem Krieg bringt das Buch von *Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des II. und III. Weltkrieges, Hamburg (Buntbuch-Verlag) 1984, 180 S., DM 19,80*.

Der Kälte der im Wortlaut wiedergegebenen Texte von Verordnungen und Erlassen und der juristischen Scheinargumentationen werden u. a. Zeugnisse von Überlebenden und Literaturstellen (z. B. Wolfgang Borchert, der mehrmals nur knapp einem Todesurteil entging) entgegengesetzt. Vultejus' Hauptverdienst besteht darin, daß er über die Aufarbeitung der Wehrmachtsjustiz hinaus die heimlichen Vorbereitungen für die Kriegsgerichtsbarkeit des ins Kalkül gezogenen neuen Weltkrieges ans Licht der demokratischen Öffentlichkeit gebracht hat: die in jeder Beziehung rechtsstaatswidrigen Schubladengesetze des Bundesjustizministeriums, die seit Jahren stattfindenden Pläne von nahezu 800 Richtern, Staatsanwälten und weiteren Justizbeamten sowie die Vorbereitungen zur Errichtung von 31 Wehrgerichten und 8 Oberwehrgerichten. Dieser vom Demokratieprinzip her gebotene »Geheimnisverrat« und Vultejus' verfassungs- und strafrechtliche Kritik insbesondere an dem künftigen (verabschiedungsreif vorliegenden) »Wehrstrafrecht«, das den Regeln der Wehrmachtsjustiz in vielen Punkten frappierend ähnelt, haben 1984 und 1985 monatelang eine Öffentlichkeit gegen solche Art von Kriegsvorbereitung hergestellt und das Bundesjustizministerium zur zeitweiligen Absage an seine Pläne gezwungen. Ende 1986 wurde jedoch bekannt, daß das Ministerium eine Kommission zusammenstellt, die das Kriegssonderstrafrecht weiter vorbereiten soll.

Die Frage, wann die wissenschaftlichen Grundlagen des faschistischen Vernichtungsstrafrechts entwickelt wurden, verfolgen zwei österreichische Wissenschaftler zurück bis in die Zeit des Ersten Weltkrieges: *Eduard Rabofsky/Gerhard Oberkofler: Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege, Wien (Europaverlag) 1985, 262 S., DM 38,-*

In dem Buch wird auf einen in der Literatur bislang übersehnen bedeutenden Zuträger der wissenschaftlichen Grundlagen für den organisierten Justizmord aufmerksam gemacht: den Wiener (ab 1933 Berliner) Strafrechtsprofessor Wenzeslaus Graf Gleispach (1876–1944), der schon in den Jahren ab 1914 u. a. in seiner Schrift »Strafrechtliche Rüstung Österreichs« (daher der Untertitel des Buches von Ra-

²² Vgl. u. a. die von der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV im Jahre 1975 veröffentlichte Schrift »Moderne Staatsanwaltschaft. Notwendige Reformen – Staatsanwaltschaft und Polizei«.

²³ Daß ausgerechnet ein ehemaliger Kriegsrichter und NS-Strafrechtsprofessor gemeinsam mit einem anderen Kriegsrichter das bis 1984 einzige Buch über die Wehrmachtskriegsgerichtsbarkeit verfaßt hat (ursprünglich war das Institut für Zeitgeschichte Auftraggeber!) ist nur eine unter den vielen Merkwürdigkeiten der Aufarbeitungsgeschichte nach 1945: *Otto Peter Schweling/Erich Schwinge, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977.* – Inzwischen wurde ein Todesurteil Schwinges gegen einen 17jährigen aus dem Jahre 1944 bekannt, vgl. *Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Hamburg 1984, S. 97 f.*

bosky/Oberkofler) ein Kriegsstrafrechtskonzept vertrat, das insbesondere auch bei Verhängung der Todesstrafe weitgehend von tatbestandlichen und prozessualen Schranken befreit sein sollte und daher 1933/1938 bereitwillig aufgegriffen werden konnte. Vor und erst recht ab 1933 nahm dieser »österreichische Carl Schmitt« (Rasehorn) eine führende Rolle beim Umbruch des Strafrechts wahr, u. a. als eines der maßgeblichen Mitglieder der NS-Strafrechtskommission. Rabosky/Oberkofler bringen erstmals auch umfassendes Material zu dem Vorsitzenden der früheren »Großen Strafrechtskommission« des Bundesjustizministeriums in Bonn, Ministerialdirigent und StGB-Kommentarverfasser Eduard Dreher, der – als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck 1942 bis 1945 – die u. a. von Gleispach und Freisler vorgedachten Gedanken zur Todesstrafe in mehreren Fällen von Kleinkriminalität praktizierte (S. 75 ff.).

Im Unterschied zu der speziell für den Strafrechtswissenschaftler wichtigen Biographie Gleispachs befaßt sich der erste Buchteil umfassend mit der Geschichte der NS-Justiz in Österreich – bislang ein »weißer Fleck« – und mit den Verdrängungen in Österreich nach 1945, dies alles überaus konkret, mit vielen Namen von Tätern und Opfern. Wenn die Verfasser auf einen Belegapparat verzichten, so weil sie in erster Linie nicht den juristischen Leser vor Augen haben, sondern ihr Material einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen wollen.

VI. Entwicklung in den einzelnen Rechtsgebieten

Nachdem der Gesamtüberblick über das nationalsozialistische Rechtssystem einigermaßen hergestellt worden ist, richtet sich das Interesse stärker auf die Entwicklung der einzelnen Rechtsgebiete in den Jahren 1933 bis 1945 und auf mögliche Kontinuitätslinien in diesen Rechtsgebieten in den Jahren nach 1945. Darunter hat, wie oben gezeigt, das Strafrecht verständlicherweise schon früher eine stärkere Beachtung gefunden. Weitere teils wichtige Beiträge zum Strafrecht, insbesondere auch zur Staatsanwaltschaft und zur Polizei im Nationalsozialismus (Helmut Fangmann, Diemut Majer und Heinz Wagner) sowie zur »Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus« (Dürkop) finden sich in dem Sammelband von *Udo Reifner/Bernd-Rüdiger Sonnen (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich. Frankfurt (Campus Verlag) 1984, 232 S., DM 34,-*.

Zu der auf den ersten Blick verschwommenen, zu Unrecht lange Zeit vernachlässigten Materie des Bürgerlichen Rechts²⁴ und anderen Teilbereichen des NS-Rechts liegen jetzt einige Studien vor. Der auch sonst lesenswerte Sammelband von *Peter Salje (Hg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster (Wissenschaftlicher Verlag Regensburg & Biermann) 1985, 310 S., DM 28,-* enthält Abhandlungen über die »Rechtsgeschäftslehre in der nationalsozialistischen Zeit« (Rainer Schröder), über »Bürgerliches Recht und Wirtschaftsordnung im Dritten Reich« (Peter Salje), »Familienrecht im NS-Staat« (Stefan Chr. Saar) und »Beamtenpflichten und Disziplinarrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus« (Werner Jubelius).

Dem NS-Zivilrecht gewidmet ist auch die materialreiche Monographie von *Hans-Jürgen Dickbuth-Harrach, »Gerechtigkeit statt Formalismus« – Die Rechtskraft in der nationalsozialistischen Privatrechtspraxis, Köln (Carl Heymanns), 1986, DM*

²⁴ Von früheren Arbeiten ist zu verweisen u. a. auf *Bernd Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 1. Aufl. Tübingen 1968, 2. Aufl. Frankfurt (Athenäum Fischer Taschenbuchverlag) 1973* (vgl. dazu die Rezension von *Michael Gesell* in *KJ* 1969, S. 105) und *Michael Stolleis, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin (J. Schweizer Verlag) 1974, 315 S., DM 88,-*.

150.–. Die Arbeit untersucht die Entwicklung des Rechtskraftgedankens in der NS-Zeit. Dargestellt sind u. a. die in der NS-Rechtswissenschaft und Rechtsprechung unternommenen Versuche, Möglichkeiten der Abhilfe gegen »unrichtiges«, etwa der NS-Rasseideologie entgegenstehende rechtskräftige Urteile zu finden. Allerdings kollidierten die Bestrebungen, die Rechtskraft generell aufzulockern, sowohl mit Sorgen um die Normativität der Rechtsordnung, nicht zuletzt im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung (S. 277 f.), als auch mit dem Interesse an der Steuerbarkeit des Richters, die durch eine zu starke Akzentuierung des – sei es auch nationalsozialistisch ausgerichteten – Rechtsgefühls in Frage gestellt worden wäre (S. 279). Zu besonders eklatanten Rechtskraftdurchbrechungen kam es bei Beteiligung von Juden. Die Darstellung der Diskriminierung von Juden durch die Rechtsanwendung anhand exemplarischer Fallgruppen hätte allerdings gründlicher ausfallen können, wenn der Verfasser hierzu erschienene grundlegende Vorarbeiten von Hans Wrobel zur Kenntnis genommen hätte²⁵.

Zum Familienrecht gibt es nunmehr auch die kleine Monographie von *Thilo Ramm, Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, Heidelberg (R. von Decker und C. F. Müller) 1984, 54 S., DM 24,-*, zum Arbeitsrecht den Band von *Andreas Kranig, Arbeitsrecht im NS-Staat – Texte und Dokumente, Köln (Bund) 1984, 200 S., DM 22,-*.

Gegenstand der Vortragssammlung von *Helmut Fangmann/Norman Paech (Hg.), Recht, Justiz und Faschismus nach 1933 und heute, Köln (Presseverlag Ralf Theurer) 1984, 175 S., DM 19,80* sind u. a. »Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit im Dritten Reich« (Roderich Wahsner) und »Freie Advokatur oder Dienst am Recht« (Udo Reifner). Eine Fundgrube an Informationen zu grundsätzlichen Problemen und Teilaспектen des NS-Rechts sind auch die Sammlungen *Der Unrechts-Staat* und *Der Unrechts-Staat II*, hrsg. von der Redaktion *Kritische Justiz, Baden-Baden (Nomos)* 1979 und 1984, 211 S. und 302 S., DM 16,80 und DM 24,- mit dem Wiederabdruck der wichtigsten in der Kritischen Justiz erschienenen Beiträge zum NS-Recht.

Der der rechtsphilosophischen Legitimation des NS-Systems gewidmete Band von *Hubert Rottleuthner (Hg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 18, Wiesbaden (Franz Steiner) 1983, 225 S., DM 59,-* bietet – neben einigen ungenauen Gelegenheitsarbeiten – wichtige weiterführende Analysen. Lehrreich ist besonders Klaus Marxens' prägnante Studie zur Kontinuität strafrechtlichen Denkens über die Zäsur von 1945 hinaus. Das gleiche gilt für Ingeborg Maus' Untersuchung der juristischen Methodik und Justizfunktion im Nationalsozialismus. Erhellend verknüpft Maus Ernst Fraenkels These vom nationalsozialistischen Doppelstaat, der bestimmte Bereiche – vor allem des privatrechtlichen Normensystems – der formalen Rationalität des Rechts weiterhin unterwirft, mit Franz Neumanns These der vollständigen Auflösung der rationalen Struktur des Rechts²⁶. Die Analyse von Maus führt die großen Arbeiten von Fraenkel und Neumann theoretisch ein gutes Stück weiter. Zugleich zeigt sie in einem kurzen Ausblick, daß ein Kernprinzip des NS-Rechtsdenkens, die »Nivellie-

²⁵ Vgl. zu der auf S. 106, 283 f. erörterten »Anfechtung der Rassenmischehe« den gleichnamigen Aufsatz von *Hans Wrobel, KJ 1983, S. 349 ff.*; zur Pfändbarkeit der Radioapparate von Juden (S. 109) vgl. *Wrobel, KJ 1983, S. 57 ff.*; zur Zulässigkeit der Firmenbezeichnung »deutsch« bei jüdischen Firmen vgl. *Wrobel* in: *Recht, Justiz, Kritik – Festschrift für Richard Schmid, hrsg. von Hans-Ernst Böttcher (Baden-Baden 1985), S. 75 ff.* – bei seiner Würdigung des in der NS-Zeit begründeten BGB-Kommentars von Palandt (S. 111) übersieht er den Aufsatz von *Wrobel, KJ 1982, S. 1 ff.*

²⁶ *Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat (1940), Frankfurt 1974; Franz Neumann, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus (1942/1944), Köln 1977.*

rung von Normativität und Faktizität«, auch unter den Bedingungen der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik als real wirksamer restaurativer Schatten weiterlebt.

Das Thema des NS-Rechts kann auch von Studenten produktiv angegangen werden. Das beweisen die Referate eines in den Jahren 1983/84 in Freiburg veranstalteten Seminars, veröffentlicht in *Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hg.), Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich, Heidelberg (C. F. Müller) 1985, 262 S., DM 24,-*. Die meist gehaltvollen und detailreichen Referate sind in drei übergreifende Abschnitte zusammengefaßt, in denen die Situation um die und unmittelbar nach der Machtergreifung, ferner »Veränderungen in den staatsrechtlichen Grundbegriffen« und »staatsrechtliche Probleme im entfalteten NS-Staat« behandelt werden. In seinem Vorwort setzt Böckenförde die – zwangsläufig (?) zum »Prozeß« gegen die »Schuldigen« führende – moralisch-politische Bewältigung in Gegensatz zu dem »Bemühen um nüchtern-wissenschaftliche Auseinandersetzung«. Liegt hier der Grund dafür, daß zwar (hervorragend) die personellen Veränderungen in der Staatsrechtslehre ab 1933 (Referat Bettina Limperg) dargestellt worden sind, nicht aber die personellen Kontinuitäten nach 1945 mit den sich daraus ergebenden Fragen nach inhaltlichen Verbindungen im Staatsrechtsdenken vor und nach 1945?

Besonders wenig erschlossen ist die Praxis des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit im »Dritten Reich«. Jetzt liegt dazu ein bemerkenswerter Beitrag von *Michael Stolleis*²⁷ vor. In der materialreichen Analyse bezeichnet der Verfasser die Entwicklung der NS-Verwaltungsgerichtsbarkeit als typisch für die ungelösten Widersprüche des ganzen Systems: Die anfängliche Diskussion der Grundsatzfrage, ob in einem antiliberalen Staat für ein Verwaltungsstreitverfahren überhaupt noch Raum sei, trat schrittweise in den Hintergrund, je mehr die Gegner der Verwaltungsgerichtsbarkeit entdeckten, daß auch Verwaltungsrichter lenkbar seien. Dem entsprachen die Richter durch allmäßliche Errichtung von Rückzugspositionen: mit der Ausklammerung von Gestapomaßnahmen und sog. politischen Führungsakten aus der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, mit der Unterordnung der Individualrechte unter die öffentlichen Interessen und durch förmliche Anerkennung der Verbindlichkeit der NS-Weltanschauung als Grundlage der Rechtsanwendung. Indem sie sich durch frühzeitige Preisgabe ihres Hauptterrains bis zum Ende des Regimes institutionell halten konnte, trug die Verwaltungsgerichtsbarkeit in hohem Maße dazu bei, daß die – für das bürgerliche Publikum so wichtige – Fassade eines »nationalen Rechtsstaates« gewahrt blieb.

Daß die Befassung mit dem NS-Recht unerlässlich ist, um sich mit dem heutigen Recht als Ergebnis einer die Weimarer Republik und die Jahre 1933 bis 1945 einschließenden Entwicklung kritisch auseinanderzusetzen, ist bekanntlich noch kein Gemeingut der bundesdeutschen Rechtswissenschaft. Von Außenseitern wie z. B. Spendel abgesehen, verzichten deshalb die meisten juristischen Lehrbücher und Kommentare auf einen Rückblick in die NS-Zeit. Anders die Herausgeber des *Alternativkommentars zum BGB*. In dem soeben erschienen Band zum BGB-

²⁷ Michael Stolleis, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in *Festschrift für Christian-Friedrich Menger*, Köln (Carl Heymanns Verlag) 1985, S. 57–80; vgl. auch Stolleis, Verwaltungswissenschaft und Verwaltungslehre im Nationalsozialismus, in G. A. Jeserich, H. Pohl, G.-Chr. von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 707–724. – Mit einem einzelnen Gericht befaßt sich Christian Kirchberg, Der Badische Verwaltungsgerichtshof im Dritten Reich, Berlin (Duncker und Humblot) 1982. – Zum Preußischen Oberverwaltungsgericht vgl. Helmut R. Külz, Kritische Justiz 1969, S. 367 ff.

Allgemeiner Teil^{27a} haben sie einen sowohl von der Information als auch der Analyse her bemerkenswerten Exkurs von *Dieter Hart* über das Privatrecht in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus sowie über Kontinuität und Diskontinuität in der Privatrechtsentwicklung aufgenommen.

235

VII. Justiz und NS-Verbrechen nach 1945

Die Frage, wie die Justiz nach 1945 mit den NS-Verbrechen umgegangen ist, ist in den letzten Jahren immer mehr zum Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung geworden. Ein besonderes Kapitel der Nachkriegsgeschichte ist die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Aus offizieller Sicht und doch nicht ohne Materialreichtum und Aufzeigen interessanter Aspekte dargestellt wird diese Geschichte in dem Buch des früheren, 1986 verstorbenen Leiters der Zentralstelle in Ludwigsburg: *Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg (C. F. Müller) 1982, 343 S., DM 22,-. Die Veröffentlichung²⁸ ist schon wegen der vielen wiedergegebenen Daten und anderer sonst schwer auffindbarer Details unverzichtbar. Aufschlußreiches Material zu den wichtigen Detailfragen nach Höhe und Gründen der Strafzumessung sowie nach dem zeitlichen Umfang der Verbüßung bietet auch eine zu Unrecht wenig beachtete Untersuchung: *Ulrich-Dieter Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen, dargestellt an Hand von 542 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946–1975*, Ulm (Ulrich Oppitz-Verlag) 1979, 410 S., DM 28,-.

Zu den ganz wenigen, die sich seit vielen Jahren unermüdlich mit den unpopulären »NSG-Verfahren« (Verfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher) publizistisch befaßt haben, gehört der Journalist *Heiner Lichtenstein*. Seiner geduldigen Teilnahme an zahllosen Hauptverhandlungen verdanken wir ungewöhnlich sensible Beobachtungen über Täter und Richter, Zeugen und Verteidiger, auch über die Wandlungen in Presse und Publikum. Ein Resümee hieraus zieht das Buch von *Heiner Lichtenstein, Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse*, Köln (Bund-Verlag) 1984, 232 S., DM 26,80.

In seinen Chroniken von 15 NSG-Verfahren schildert der Verfasser viele andernorts nicht zugängliche Einzelheiten, von den ersten Hinweisen auf die Täter bis hin zu den oftmals auf unredliche Weise vereitelten Strafvollstreckungen. Wohltuend ist die differenzierte Betrachtungsweise, mit der Lichtenstein sowohl die schlimmen Versäumnisse beim Namen nennt als auch denjenigen Juristen Anerkennung zollt, die sich bemühten, angesichts der von Justiz und Politikern verschuldeten Schwierigkeiten wenigstens ein Mindestmaß an Gerechtigkeit zu erreichen.

Das Buch von *Helge Grabitz, NS-Prozesse. Psychogramme der Beteiligten*, 2. Aufl. Heidelberg (C. F. Müller) 1986, 171 S., DM 16,80 ist aus der Betroffenheit einer engagierten Staatsanwältin heraus geschrieben, die vor allem ihre Beobachtungen über die Beteiligten in NSG-Prozessen, vor allem über Angeklagte und Zeugen wiedergibt. Grundsätzlich Neues bietet die Schrift nicht. Zornig schildert die

^{27a} Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Reihe Alternativkommentare, Band 1: Allgemeiner Teil, Darmstadt/Neuwied (Luchterhand Verlag) 1987, Einl. zu §§ 116ff Rdn. 40ff.

²⁸ Es handelt sich um eine auf fast den doppelten Umfang erweiterte Überarbeitung der in KJ 1979, S. 216ff. = KJ (Hg.), Der Unrechts-Staat (II), S. 279 von Falko Kruse besprochenen Fassung. – Als Neudruck (Suhrkamp-TB) Wiss. Bd. 388 liegt auch das 1967 erschienene Buch von *Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft* (Frankfurt 1982), 410 S., DM 18,- vor.

Verfasserin die oftmals »widerwärtigen« Ableugnungsversuche der Angeklagten. Vergeblich sucht man allerdings nach kritischen Äußerungen über die Parlamentarier, Beamten sowie Richter und Staatsanwälte, die vor allem in den ersten 25 Jahren nach 1945 die Verfolgung solcher Angeklagter häufig vereitelt oder behindert haben.

Die Geschichte der Anstaltsmorde findet man jetzt aufgrund eingehender Aktenauswertung umfassend beschrieben in der Trilogie von Ernst Klee: *Ernst Klee, »Euthanasie« im NS-Staat. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, Frankfurt (Fischer-TB, Bd. 4326) 1984, 502 S., DM 14,80; Ernst Klee (Hg.), Dokumente zur »Euthanasie« im NS-Staat, Frankfurt (Fischer-TB, Bd. 4327) 1985, 342 S., DM 14,80; Ernst Klee, Was sie taten – Was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt (Fischer-TB, Bd. 4364) 1986, 355, DM 16,80.*

Der zuletzt erschienene Band befaßt sich in unveränderter Materialdichte mit der Nachkriegsgeschichte. Klee weist nach, daß die »Euthanasie«-Ärzte und die übrigen Beteiligten straflos blieben, ja größtenteils wieder praktizierten oder in wichtige öffentliche Ämter einrückten. Hier findet man auch eine ausführliche Zusammenstellung der Affäre Heyde-Sawade, in die zahlreiche leitende Persönlichkeiten bis in die Spitzen der schleswig-holsteinischen Justiz und Landesverwaltung verstrickt waren. In einem Exkurs wird geschildert, wie der letzte Präsident des Volksgerichtshofs – Dr. Harry Haffner, der Nachfolger des am 3. 2. 1945 bei einem Bombenangriff ums Leben gekommenen Roland Freisler – mit Wissen zweier niedersächsischer Minister und unter dem Schutz des Verfassungsschutzes mit falschem Namen erst unter- und unbekleidet wieder auftauchen konnte.

Hinter den bei den soeben erwähnten Autoren, auch bei Rückerl, erreichten Stand an Genauigkeit und kritischer Betrachtungsweise fällt ein vom Bundesjustizministerium gefördertes Buch weit zurück²⁹: *Albrecht Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Bonn (Bundesanzeiger) 1986, 165 S., DM 16,80.*

Gewiß sind einige interessante Urteile gegen NS-Gewalttäter abgedruckt. Sonst gerät das Buch aber stellenweise zur Geschichtsklitterung. Das verharmlosende Wort »Kriegsverbrechen« wird unterschiedslos für alle NS-Verbrechen, also auch z. B. für die Ausrottung der Juden, verwendet, dies entgegen einer im Juli 1967 vom Bundesjustizministerium selbst ausgegebenen Sprachregelung³⁰.

Die zögernde Verfolgung der Verbrechen wird u. a. mit »Mangel an Personal und bürotechnischen Einrichtungen« (S. 35) sowie darauf zurückgeführt, daß man sich gutgläubig auf die Gründlichkeit der Entnazifizierungsverfahren verlassen habe (S. 115). Von Nachlässigkeiten oder gar gezielter Behinderung der NSG-Verfahren ist – auch im Zusammenhang mit der Frage der Heranziehung ausländischer Akten (vgl. S. 117 f., 143 f.) – nicht einmal andeutungsweise die Rede. Daß in der Bundesrepublik kein einziger Strafrichter verurteilt wurde, wird neben der teilweisen Vernichtung der Volksgerichtshofsakten als zwingende Folge des »in der Bundesrepu-

²⁹ Mit dem Verfasser Ministerialrat a.D. Albrecht Götz hat das Bundesjustizministerium mit der Erstellung einer »Schlußbilanz« der Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen einen Ministerialbeamten betraut, der für den NSG-Komplex vor allem in den Jahren zuständig war, in denen Versuche, aus den Ostblockstaaten dokumentarisches Beweismaterial zu erhalten, durch die Bundesregierung behindert worden sind. Als quasi regierungsmäßige Veröffentlichung bezeichnet die Schrift die »Wende«, die sich in Bonn auch im Hinblick auf die Vergangenheitsaufarbeitung vollzogen hat. Dies wird besonders deutlich im Vergleich zu der ähnlich vom Bundesjustizministerium autorisierten Darstellung von Adalbert Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978*, Heidelberg 1979. – Deutliche apologetische Tendenzen enthalten auch einige Beiträge (Peter Steinbach, Manfred Häutrich) einer Akademietagung, zusammengefaßt in Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland*, München (Olzog Verlag) 1984.

³⁰ Vgl. dazu Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 137 f., insbesondere S. 114 Anm. 13.

blik Deutschland geltenden Strafrechts« hingestellt. Mit dem Eindruck der Vollständigkeit zählt Götz drei Richteranklagen auf (S. 148), ohne das bis zum rechtskräftigen Freispruch durchgeführte Kasseler Verfahren gegen die NS-Richter Hassencamp und Kessler³¹ zu erwähnen. Von einer Verwendung im Geschichtsunterricht, für die im Vorwort geworben wird, ist abzuraten.

Der Versuch, die Justizverbrechen der Jahre 1933 bis 1945 umfassend zu ahnden, begann mit dem Nürnberger Juristenprozeß. Die Dokumentation von *Heribert Ostendorf/Heino ter Veen, »Das Nürnberger Juristenumurteil. Eine kommentierte Dokumentation, Frankfurt (Campus Verlag) 1984, 243 S., DM 38,-* hat eine bemerkenswerte Vorgeschichte.

Anders als bei gewöhnlichen Strafverfahren ging es in Nürnberg nicht nur um individuelle Bestrafung. Vielmehr sollten für künftige Völkergenerationen neue Regeln für das Handeln staatlicher Institutionen und ihrer Mitglieder entwickelt werden. Ähnlich wie der Hauptkriegsverbrecherprozeß auf die Fortentwicklung des Völkerrechts oder wie der Nürnberger Medizinerprozeß darauf gerichtet war, den Eid des Hipokrates zu bekräftigen und zu konkretisieren, sollte ein vergleichbarer Kodex auch für die Juristen gefunden werden. Adressaten der Lektion waren vor allem die Mitglieder der Justiz. Dies bedeutete: Das Juristenumurteil (vom 3. 12. 1947) mußte zum künftigen Grundkanon der Rechtswissenschaft sowie der Juristenausbildung und -fortbildung gehören. Umgekehrt mußte das Juristenumurteil mit seiner Ächtung eines nur scheinbar bewährten Justizsystems allen denjenigen, die an die überkommenen gesellschaftlichen Ordnungen anknüpfen und deshalb an den Strukturen der Justiz nichts ändern wollten, ein Dorn im Auge sein. Deshalb tilgten sie es aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit und sogar der Fachöffentlichkeit; das Juristenumurteil wurde veruntreut.

In dem noch nicht völlig von Verdrängungsbedürfnissen beherrschten Klima der Jahre 1947/48 konnte sich die Justizverwaltung ihrer Amtspflicht zur Publikation des Urteils allerdings nicht völlig entziehen. Indessen beschränkte man sich im wesentlichen auf den Abdruck des Allgemeinen Teils³² des Urteils, und zwar in einer Veröffentlichung³³ des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone. Auf der dem Titelblatt folgenden Seite heißt es, »mit Rücksicht auf die Papierknappheit« müsse der Abdruck auf »den allgemein interessierenden Teil des Urteils« beschränkt werden. Dieser Hinweis war doppelt falsch. Von Papiermangel konnte spätestens seit Anfang 1947 nicht mehr die Rede sein; erst recht waren Behörden davon nicht mehr betroffen. Auch ließ das Zentral-Justizamt³⁴ insgeheim in einer kleineren, dem höheren Justizestablishment vorbehalteten³⁵ Auflage doch den vollständigen Text

³¹ Vgl. dazu u. a. *Friedrich, Freispruch für die NS-Justiz*, S. 306 ff.

³² Während im Allgemeinen Teil vor allem die rechtlichen Grundlagen des Urteilsspruchs und die Mitwirkung des Reichsjustizministeriums an der Unrechtsgesetzgebung entwickelt werden, befaßt sich der Besondere Teil mit den Angeklagten, mit den ihnen individuell zur Last gelegten Einzelaten und ihrem beruflichen Werdegang.

³³ *Das Nürnberger Juristenumurteil (Allgemeiner Teil)* – Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone, Nr. 3, Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag GmbH, Hamburg 1948.

³⁴ Damals praktisch das Justizministerium für die britische Besatzungszone. Für die US-Zone begnügte man sich mit dem Druck der englisch-sprachigen Ausgabe. – Ein Rätsel gibt das Buch auch in anderer Hinsicht auf. Auf einem zusätzlichen Titelblatt prangt in Übergröße das Siegel des Zentral-Justizamtes: ein Richtschwert, gekreuzt von der Waage. Soweit ersichtlich, tauchen diese von der Dame Justitia gelösten Symbole in der deutschen Rechts- und Kunstgeschichte erstmals 1933 als Emblem des Nationalsozialistischen Deutschen Rechtswahrerbundes auf; damals hockte auf dem Knauf des Schwerthes allerdings noch der Reichsadler.

³⁵ Es fehlt nur der Vermerk »VS – nur für den Dienstgebrauch«. Die Bezeichnung »Allgemeiner Teil« ist mittels Überklebung mit der Angabe »Besonderer Teil« ausgetauscht. In den Buchhandel gelangte diese Ausgabe nicht. Selbst Gerichtsbüchereien und Universitäts- und Seminarbibliotheken verfügen meist nur über den »Allgemeinen Teil«.

des Urteils mit dem hochwichtigen Besonderen Teil, der die Taten und Namen der Täter enthält, drucken. Damit war die öffentliche Verbreitung des Juristenurteils in Westdeutschland erfolgreich unterbunden. Jahrzehntelang waren Wissenschaftler, die das Juristenurteil auf deutsch lesen wollten, auf die 1969 in der DDR erschienene, jetzt seit vielen Jahren vergriffene Ausgabe von Steiniger/Leszcynski³⁶ angewiesen.

Wer sich von der Dokumentation von Ostendorf/ter Veen eine Lektüre des vollständigen Juristenurteils verspricht, wird freilich enttäuscht. Bei der Ausgabe handelt es sich um einen (teilweisen) fotomechanischen Nachdruck der DDR-Ausgabe. Hinzugekommen ist außer einer neuen Einleitung lediglich ein auszugsweise wiedergegebenes Verteidigerplädoyer für den Angeklagten Schlegelberger. Der Besondere Teil – eine einzigartige Dokumentation einer Reihe der vom Reichsjustizministerium und von NS-Richtern begangenen Verbrechen – ist stark gekürzt. Aus ihm sind, »stellvertretend« für den übrigen Teil, nur knapp fünfzehn Seiten (Einzelbegründungen zu den Angeklagten Schlegelberger, Oeschey und Cuhorst) abgedruckt (zum Auswahlprinzip vgl. S. 217). Die interessanten Einzelbegründungen zu den elf anderen Angeklagten (darunter z. B. Rothenberger, Lautz, Joel, Rothaug) mit rund 60 Seiten muß man nach wie vor in der nur über öffentliche Büchereien zugänglichen DDR-Ausgabe nachlesen. Ersichtlich sind die Kürzungen diesmal allein auf ökonomische Gründe³⁷ zurückzuführen, die umgekehrt dazu beitragen, daß die im folgenden noch zu besprechende Verdrängungsliteratur oftmals subventioniert wird, selten aber solche Untersuchungen und Veröffentlichungen gefördert werden, in denen die Vergangenheit rückhaltlos aufgearbeitet wird. Hätten aber nicht die an anderer Stelle ohnehin vorgenommenen Kürzungen (auch die in der DDR-Ausgabe abgedruckten Auszüge aus dem Beweismaterial und dem Schlußplädoyer des Hauptanklägers fehlen) und die mit dem fotomechanischen Nachdruck verbundene Verbilligung genügt? Auch das Bedürfnis, Raum für die 86 Seiten lange Einleitung (mit relativ breiten Ausführungen etwa über die Frage der Rückwirkung der von den Alliierten erlassenen Gesetze oder über die Einstellung der bundesdeutschen Justiz zum Neonazismus) zu gewinnen, kann so einschneidende Kürzungen des kommentierten Dokumentes nicht rechtfertigen. Jedenfalls bot die bisherige Veröffentlichungsgeschichte des Juristenurteils genügend Anlaß zu einer Überprüfung des Editionsplanes und der Preiskalkulation.

Eine »amtliche Ausgabe« oder eine gleichwertige westdeutsche Edition des Juristenurteils fehlt somit noch immer. Die Veröffentlichung grundlegender Gerichtentscheidungen wird bekanntlich in der Bundesrepublik wie auch in vielen anderen Staaten mit Recht als Aufgabe der Justizverwaltung angesehen. Bei dem Juristenurteil – dem einzigen Versuch einer justizförmigen Gesamtabrechnung mit dem faschistischen Justizsystem – handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung, deren große Bedeutung weit über die Frage der persönlichen Schuld der einzelnen Angeklagten hinausgeht. Hier besteht eine unabweisbare Verpflichtung des Bundesjustizministeriums, durch Publizierung des vollständigen Juristenurteils das Versäumte nachzuholen.

Während auf der einen Seite die etablierten Kreise der Bundesrepublik die Lektion von Nürnberg strikt negieren, fand im November 1985 in Nürnberg aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr der Nürnberger Prozesse eine internationale Konferenz statt. Der Hauptzweck der Veranstaltung war, die Symbolkraft des Jahrestages zu

³⁶ Fall 3 – Das Urteil im Juristenprozeß, hrsg. von P. A. Steiniger und K. Leszcynski, Berlin 1969.

³⁷ So scheiterte auch die Absicht der Verfasser, die wohl recht aufschlußreichen Verteidigerplädoyers einzubeziehen, an kalkulatorischen Überlegungen des Verlages.

nutzen und möglichst viele kompetente Wissenschaftler und Politiker zwecks Diskussion der Nürnberger Prinzipien und ihrer Fortentwicklung zusammenzuführen. Vor allem die ausländischen Referenten konnte und wollte man nicht in ihren Äußerungen beschränken. Trotz der dadurch bedingten Überschneidungen sind viele der gehaltenen Referate lesenswert, veröffentlicht in *Martin Hirsch/Norman Paech/Gerhard Stuby (Hg.), Der Staat als Verbrecher. 40 Jahre »Nürnberger Prozesse«, Hamburg (VSA-Verlag) 1986, 256 S., DM 24,80.*

Die Beiträge sind nach den Hauptthemen gegliedert: Zur Stellung der »Nürnberger Prinzipien« im Völkerrecht: Entstehungsgeschichte, Ablauf und Bedeutung des Hauptkriegsverbrecherprozesses und der Nachfolgeprozesse; Auswirkungen der Nürnberger Prozesse: Neue Rechtsprinzipien und heutige Aktualität; Bedeutung der Nürnberger Prinzipien für das nationale Recht einiger Staaten.

Eine juristische Bewertung der Strafverfahren gegen NS-Juristen darf an einem anderen Buch nicht vorbeigehen: *Günther Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien, Berlin (De Gruyter) 1984, 140 S., DM 74,-*. Gerade weil sich Spendel streng an die anerkannte strafrechtliche und strafprozeßuale Methodik hält und insbesondere den BGH an den von ihm selbst gesetzten Maßstäben mißt, kann er der Rechtsprechung und der affirmativen Rechtslehre unerbittlich den Spiegel vorhalten, in dem die Begriffskunststücke sichtbar werden, welche die »Mörder in der Robe« immer wieder vor einer Verurteilung bewahrten. Das frühe Datum des Ersterscheinens der hier zusammengefaßten Aufsätze macht deutlich, mit welcher Gerafflinigkeit und welchem Mut der Autor in einer Zeit der Verheimlichung und Unterdrückung »die Bankrotterklärung der Rechtsprechung unseres demokratischen Staates« angeprangert hat. Das Bemühen, Konsequenzen für das Juristenhandeln von heute zu ziehen, wird übrigens auch in Spendels Neubearbeitung des Leipziger Kommentars (10. Aufl.) zu § 336 StGB deutlich, eine Fundgrube insbesondere zum Thema Rechtsbeugung in der NS-Zeit, dies in einer für einen altehrwürdigen StGB-Kommentar ungewöhnlich klaren Sprache.

Noch umfassender ist die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Terrorjustiz in einem umfangreichen preiswerten Taschenbuch behandelt: *Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek (Rowohlt-TB aktuell Bd. 5348), 1983, 500 S., DM 16,80.*

Friedrichs Hauptverdienst ist es, daß er die seit vielen Jahren vorliegende, aber nur in kleiner Auflage erschienene 22bändige Rüter'sche Urteilssammlung³⁸ einer breiteren Leserschaft auszugsweise zugänglich gemacht und damit auf eine Reihe bislang unbeachtet gebliebener interessanter Verfahren gegen ehemalige Richter von Sonder- und Standgerichten u. a. aus den Jahren 1945 bis 1949 aufmerksam gemacht hat³⁹. Ein Nachschlagen der vollständigen Entscheidungen wird allerdings durch den Verzicht auf ein Personenregister und dadurch erschwert, daß Verweise auf Band- und Seitenzahl der Primärquelle fehlen (nicht einmal der Buchtitel der Rüter'schen Sammlung wird erwähnt). Die wiedergegebenen Urteile sind bisweilen

³⁸ Christiaan Frederick Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen, Amsterdam 1969–1980. Zum Zustandekommen der Publikation und zu ihrer weitgehenden Ignorierung durch die Wissenschaft vgl. C. F. Rüter, KJ 1968, S. 179 ff.; Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin 1984, S. 89 f.

³⁹ Bezeichnenderweise taucht in dem sonst aufschlußreichen Überblick von Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche »Selbstreinigung«. Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945–1949, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1981, S. 477 ff., 494, 532 das Unrecht der NS-Justiz als Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung kaum auf. – Zu der Erforschung des von der Justiz begangenen Unrechts überhaupt hat das Institut für Zeitgeschichte ohnehin viel weniger beigetragen als zur Aufklärung anderer NS-Verbrechen. Vgl. jetzt allerdings den lesenswerten Aufsatz von Lothar Gruchmann, Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1984, S. 463 ff.

nicht einmal mit der Jahreszahl datiert. Auch sind in dem – an sich läblichen – Bestreben, die Öffentlichkeit ohne weitere Verzögerung über einen der größten Justizskandale der Welt aufzuklären, eine Menge zwar nicht schwerwiegender, in ihrer Art dennoch ärgerliche Fehler inhaltlicher Art in Kauf genommen worden. Daß die Zwischentexte oft emotionsbeladen sind, entspricht dem Thema. Störend wirkt nur die mitunter übersteigerte Ausdrucksweise. Wenn das Lob trotzdem überwiegt, so wegen der Fülle des verarbeiteten Materials. Wo – außer in der Rüter'schen Sammlung und bei Spendl – kann man etwa das skandalöse Urteil des BGH von 1956 im Huppenkothen-Prozeß⁴⁰ nachlesen! In einem weiteren Band hat Jörg Friedrich mit noch mehr Aufwand an Aktenstudium viele in dieser Fülle andernorts nicht auffindbare Fakten über Nachlässigkeiten bei der Strafverfolgung der NSG-Taten und über den Wiederaufstieg der Täter in der Bundesrepublik zusammengestellt: *Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt (Fischer-TB Bd. 4308) 1984, 432 S., DM 16,80.* Friedrich geht ins Detail und nennt Namen, sowohl die Namen der wieder zu Ehren gelangten Täter als auch die Namen der (oftmals hochangesehenen) Politiker, die sie deckten. Man erfährt u. a. von einem mit Freispruch endenden Wiesbadener Schwurgerichtsverfahren gegen Beamte des Reichsjustizministeriums, die in Justizvollzugsanstalten mehrere Tausend »Asozialer« selektiert und der SS zur Ermordung in Konzentrationslagern ausgeliefert hatten (S. 234 ff.). Friedrich unterrichtet auch umfassend über die beharrlichen Bemühungen, mit denen die Bundesregierung die Freilassung verurteilter Einsatzgruppenleiter und anderer NS-Massenmörder in den Verhandlungen mit den Westmächten über die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik durchsetzte (S. 250 ff.).

VIII. Personelle Rekonstruktion des Justizapparats nach 1945

Zunehmend wird in der Forschung die Frage nach der Weiterentwicklung nach 1945 gestellt.⁴¹ Mit dem Wiederaufbau der Justizorganisation 1945 bis 1949 befaßt sich *Joachim Reinhold Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Königstein/Ts. (Athenäum-Verlag) 1979, 372 S., DM 30,-.*

Die detaillierte Studie schildert präzise die ursprünglichen Neuordnungsvorstellungen der beteiligten Gruppen und Parteien sowie die »Entnazifizierung« der Juristen und der Rechtsnormen. Mit der Vorstellung der britischen Besatzungsmacht, daß die Justiz sich im wesentlichen aus dem Terrorsystem herausgehalten habe, verband sich ein relativ großer Einfluß der deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten, älterer unbelasteter, aber dem konservativen Lager entstammender Juristen. Ihnen war selbst die sog. Huckepack-Kontingentierung, wonach für jeden Unbelasteten ein Belasteter eingestellt werden durfte, ein Ärgernis, weshalb die 50:50-Beschränkung bereits Mitte 1946 fallengelassen wurde. Anstelle einer Reinigung der Justiz von belasteten Juristen forderte man in merkwürdiger Ursachenver-

40 S. 218 ff. – Zum Huppenkothen-Urteil vgl. auch *Spendl a. a. O.*, S. 89 ff., *Kramer, KJ 1984, S. 305 f.*

41 Als besonderes Forschungsfeld behandelt werden die Jahre 1945 bis 1949 auch von *Reinhold Billstem, Neubeginn ohne Neuordnung, Köln (Pahl-Rugenstein) 1984* sowie in den Aufsätzen von *Bernhard Diestelkamp, Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme zur Frühgeschichte der BRD, JuS 1980, S. 401 ff., 481 ff., 790 ff., JuS 1981, S. 96 ff., 409 ff., 488 ff.* und *Michael Stollens, Rechtsordnung und Justizpolitik 1945 bis 1949, in Festschrift für Helmut Coing (München 1982), S. 383–407.* – Für die (Nicht)Verarbeitung des NS-Systems durch Justiz und Rechtslehre vgl. die in den letzten Jahren in der KJ erschienenen Untersuchungen: *Helmut Kramer, OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-»Euthanasie«, KJ 1984, S. 25 ff.; Ingo Müller, Die Verwendung des Rechtsbeugungstatbestands zu politischen Zwecken, KJ 1984, S. 119 ff.; Joachim Perels, Die Restaurierung der Rechtslehre nach 1945, KJ 1984, S. 359 ff.; Falko Kruse, Das Majdanek-Urteil, KJ 1985, S. 140 f.*

kennung neben einer Abschottung der Justiz gegenüber Pressekritik eine »Entpolitisierung« der Richter, bis hin zur Aberkennung des Wahlrechts und Verbot der Gewerkschaftszugehörigkeit.

Auch mit dem Hinweis darauf, daß bis Mitte 1948 unter den Landgerichtsräten und -Direktoren der Anteil der ehemaligen Parteimitglieder auf 80–90% (und damit über den Stand in der Hitlerzeit!) gestiegen war, konstatiert Wenzlau eine fast vollständige Regeneration der alten Personalstruktur. Daß er trotz bemerkenswerter Gründlichkeit außer für die Besetzung von Spitzenstellungen keinen Namen nennen kann, liegt ersichtlich daran, daß ihm die diesbezüglichen Akten von der Justizverwaltung vorenthalten worden sind.

Eine umfassende Darstellung der Übernahme der Funktionselite des »Dritten Reichs« in die westdeutsche Justiz, wie auch in die übrigen staatlichen Institutionen der Bundesrepublik, fehlte bis vor Kurzem. Bis zum Erscheinen des oben besprochenen Buches von Ingo Müller konnte nur auf das Buch von Michel Anders, *Die Sippe der Krähen. Die heimliche Macht der Juristen*, Frankfurt (Eichborn Verlag) 1981, 208 S., DM 24,- (insbes. S. 32 ff., 169 ff., 177) und den Aufsatz von Helmut Kramer in Helmut Fangmann/Norman Paech (Hrsg.), *Recht, Justiz und Faschismus*, Köln (Presseverlag ralf theurer) 1984 verwiesen werden. Dort sind einige der skandalösesten Fälle zusammengetragen⁴².

Weitere Namen finden sich bei Heinrich Hannover/Günter Wallraff, *Die unheimliche Republik. Politische Verfolgung in der Bundesrepublik*, Hamburg (VSA-Verlag) 1982, 221 S., DM 16,80, die auf den Kontrast (oder die Parallelität?) zwischen der bevorzugten Heranziehung konkret belasteter Persönlichkeiten zum Aufbau insbesondere der Justiz und der auf die bloße abstrakte Mitgliedschaft zu einer nicht verbotenen Partei gestützten Berufsverbotepraxis hinweisen. Exemplarisch läßt sich die NS-Juristen begünstigende Personalpolitik in den ersten Nachkriegsjahrzehnten mit Darstellungen »vor Ort« belegen, wie dies vereinzelt geschehen ist.⁴³

Mit »Personalpolitik« – am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Celle für die Jahre 1933 bis 1945 – befaßt sich auch die bei Sellert in Göttingen entstandene Dissertation von Volker Kregel, *Die Personalpolitik der Justiz im 3. Reich – dargestellt am Beispiel der Personalbewirtschaftung für den höheren Dienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, jur. Diss. Göttingen 1986*.

Sein Verdienst besteht darin, daß er für den Berichtsraum die Fälle von Entlassungen aus politischen (allein 5 Mitglieder des Republikanischen Richterbundes) und rassischen Gründen aufgedeckt hat. Der Frage nach dem Gegenstück zu den Entlassungen, nämlich nach Ernennungen und Beförderungen aus politischen Gründen geht Kregel allerdings auf methodisch unzulängliche Weise nach, indem er die Frage auf die Liste »bewährte nationalsozialistische Kämpfer« aus der Zeit vor 1933 beschränkt und so (S. 87) zu einer Fehlanzeige kommt. Übersehen werden hier zunächst die Affinitäten zwischen dem Faschismus einerseits und dem erst ab 1933 auch offen zum Nationalsozialismus umschwenkenden konservativen Bürgertum andererseits. Unbeachtet bleibt auch, daß es sich bei der Masse der juristischen

⁴² Personelle Kontinuitäten an den juristischen Fakultäten behandelt Helmut D. Fangmann in Udo Reifner (Hg.), *Das Recht des Unrechtsstaates*, Frankfurt (Campus Verlag) 1981, S. 211–247 (vgl. Rezension Joachim Perels in KJ 1984, S. 104 ff.). Für das Buch von Robert Wistrich, *Wer war wer im Dritten Reich*, München (Harnack) 1983 haben personelle Kontinuitäten in den Funktionseliten vor und nach 1945 als Auswahlgesichtspunkte ersichtlich keine Bedeutung gehabt.

⁴³ Für Braunschweig: Kramer in »Braunschweig unterm Hakenkreuz«, Braunschweig (Magnibuchladen) 1981, S. 29–59 (vgl. Rezension Ilse Staff in KJ 1983, S. 211 ff.); für Niedersachsen: Kramer in Bitner/Butenschön/Spoor (Hg.), *Vor der Tür gekehrt*, Göttingen (Steidl Verlag) 1986, S. 70–76; für Nürnberg: Kramer in IG Druck und Papier (Hg.), *Faschismus in Deutschland*, Köln (Bund-Verlag) 1985, S. 80–99; Vultejus in »Hinter den Fassaden«, Göttingen (Steidl Verlag) 1982, S. 84–96.

Handlanger des »Dritten Reiches« nicht so sehr um gesinnungsmäßige Alt-Nazis handelte, als um Technokraten und anpassungsfähige Karrieremacher mit einer gediegenen Ausbildung, aber ohne bestimmte politische Orientierung (Richard Schmid). Unter diesem Kriterium hätte Kregel der Literatur⁴⁴ gerade auch für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle eine Reihe auffälliger Karrieren willfähriger Juristen entnehmen können, deren Aufstieg übrigens mit dem Jahr 1945 keineswegs beendet wurde. Inzwischen kann man übrigens die Entlassungsfälle in der unten noch zu besprechenden Celler Festschrift weit ausführlicher nachlesen. Hat die Justizverwaltung Kregel die Personalakten nur selektiv zur Verfügung gestellt?

IX. »Sinnstiftung« statt kritischer Analyse

Die Auseinandersetzung mit der NS-Justiz soll den Blick auch für das Rechtsgeschehen von heute schärfen. Ein Überblick über die Literatur zum Recht des »Dritten Reiches« darf deshalb Schriften nicht unbeachtet lassen, die diesem Anspruch möglicherweise nicht genügen. Noch immer gibt es Autoren, die den Anteil der NS-Justiz am Unrechts-Staat herunterzuspielen suchen oder die Frage nach dem Fortwirken der zugrundeliegenden Strukturen und Denkhaltungen als ungehörig abtun. Andere Verfasser scheinen die Aufgaben des Wissenschaftlers und Historikers von vornherein nicht etwa in rückhaltlos kritischer Aufklärung, sondern in »höherer Sinn- und Identitätsstiftung«⁴⁵ zu erblicken.

Aus dieser Sicht kann Vergangenheitsverdrängung sogar (als Wohltat) gerechtfertigt werden: »Die gewisse Zurückhaltung in der öffentlichen Thematisierung individueller oder auch institutioneller Nazi-Vergangenheiten, die die Frühgeschichte der Bundesrepublik kennzeichnet, war eine Funktion der Bemühung, zwar nicht diese Vergangenheit, aber doch ihre Subjekte in den neuen demokratischen Staat zu integrieren«⁴⁶. Ähnlich rechtfertigt Hans-Ulrich Wehler⁴⁷ den »breiten Konsens, die Vergangenheit ruhen zu lassen«, mit der geschichtlichen Notwendigkeit, »sich (zwar) mit aller Entschiedenheit vom Nationalsozialismus zu distanzieren, in der praktischen Politik aber kompromißbereit, gewissermaßen mit laxer politischer Moral zu verfahren, sich über eine böse Vergangenheit in der Bürokratie, in der Justiz, im Schulwesen, in der Wirtschaft sogar ganz hinwegzusetzen, wenn Expertenfähigkeit als Gegenleistung geboten wurde«.

Werden diejenigen, die die Hauptaufgaben der Geschichtsschreibung in schweren Zeiten in einer Art möglichst wenig beunruhigender »Schadensabwicklung« sehen, in der Geschichtsschreibung von heute nach völlig anderen Maximen handeln?

Rudolf Wassermann, *Kontinuität oder Wandel?, Konsequenzen aus der NS-Herrschaft für die Entwicklung der Justiz nach 1945*, hrsg. von der Nieders. Landeszentrale für Politische Bildung, Hannover 1984⁴⁸ jedenfalls schließt sich in seinem

⁴⁴ Vgl. Anm. 43.

⁴⁵ Solche Zwecksetzungen stehen ersichtlich hinter neueren Thesen der Historiker bzw. Philosophen Andreas Hillgruber, Ernst Nolte, Hermann Lübbe und Klaus Hildebrand, vgl. dazu Helmut Dubiel/Günter Frankenberg, *Die Zeit v. 18. 2. 1983; Jürgen Habermas, Die Zeit v. 11. 7. 1986; Jürgen Kocka*, Frankfurter Rundschau vom 23. 9. 1986, S. 10. – Welche Vorstellungen apologetischer Art noch immer vertreten werden und anscheinend von einem breiten Publikum akzeptiert werden, lässt sich auch aus Äußerungen Friedrich Karl Frommes zum Komplex NS-Justiz ersehen, vgl. dazu die Kontroverse Wrobel/Fromme, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1985, S. 313; 1986, S. 60, 182.

⁴⁶ Hermann Lübbe, *Hist. Zeitschrift*, Bd. 236 (1983), S. 583 – Nachdruck in FAZ v. 24. 1. 1983.

⁴⁷ In: Beilage zum »Parlament« B 4-5/1983, S. 45.

⁴⁸ Ähnlich mit weitgehend übereinstimmenden Textbausteinen Wassermann, *Justiz nach Weimar und Hitler* in: Beilage zum Parlament B 27/82, S. 3 ff., ders., *Justiz und Nationalsozialismus. Zur Aufarbeitung*.

flüssig geschriebenen Überblick über die Entwicklung nach 1945 der Integrationstheorie Wehlers an (S. 22 f.). Danach war die Übernahme der Funktionseliten des »Dritten Reiches« unvermeidlich, weil das sonst entstehende »numerisch gewaltige Potential von Unzufriedenen, Diskriminierten, Bestraften ... (sich) zu einem unbestreitbar hochbrisanten politischen Sprengstoff hätte verbinden können«. Mögliche Zusammenhänge zwischen der alsbald nach 1945 einsetzenden politischen und ökonomischen Restauration kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse und der Weiterverwendung der NS-Funktionsträger werden ebensowenig angedeutet wie das allgemeine Bedürfnis nach der Bildung einer gemeinsamen Front gegen den Osten. Obgleich sonst mittels sich wechselseitig aufhebender Aussagen durchweg bemüht, dezidierte eigene Wertungen zu vermeiden und bei unangenehmen Dingen Ecken und Kanten zu glätten⁴⁹, verneint Wassermann die »oft ... in agitatorischem Zusammenhang ... gestellte Frage« nach ideellen Kontinuitäten zur NS-Zeit entschieden. Sorge bereitet ihm lediglich die Unzufriedenheit der jüngeren Juristengeneration mit dem Parteiensystem der Bundesrepublik und ihr wachsendes Verständnis für Erscheinungen des gewaltfreien Widerstandes (S. 35). Die von dem Autor benutzte – meist ältere – Literatur ist überwiegend überholt, vielleicht auch nicht immer vollständig gelesen⁵⁰.

Die Vorliebe der Institutionen der politischen Bildung für Autoren mit der Fähigkeit zum Glätten zeigt sich auch in anderen Publikationen, so in der die Vorträge einer Tagung der Deutschen Richterakademie in Trier zusammenfassenden Veröffentlichung »Justiz und Nationalsozialismus«, hrsg. von der Nieders. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1985, 153 S.

Sieht man von den beiden mit Abstand herausragenden Beiträgen von Diemut Majer und Gotthard Jasper ab, ist die Publikation deutlich auf Apologie ausgerichtet. Das mit Platituden durchsetzte Referat von Klaus Oldenhage (für das Ressort NS-Justiz zuständiger Archivdirektor im Bundesarchiv Koblenz) enthält zahlreiche Begriffsvertauschungen, durch die sich der Faden des Verfassers immer wieder verheddert und mit deren Hilfe er seine Tendenz – den Beitrag der Justiz im Unrechts-Staat herunterzuspielen – allein durchhalten kann. Beispiele sind etwa S. 137, wo Oldenhage die ablehnende Haltung der Weimarer Richterschaft gegenüber der republikanischen Staatsform und kritische Meinungsäußerungen linker Juristen gegenüber eben dieser Justiz ineinander verschwimmen läßt; oder S. 138, wo aus dem natürlichen Gegensatz »Recht und Nationalsozialismus« unter der Hand ein angeblich naturgegebener Gegensatz »Justiz und Nationalsozialismus« konstruiert wird.

tung der NS-Vergangenheit durch die Justiz, Darmstadt–Neuwied (Luchterhand Verlag) 1983; ders., Ist Bonn doch Weimar? Zur Entwicklung der Justiz nach 1945, Darmstadt–Neuwied (Luchterhand) 1983; ders., »Wo Buße not tat, wurde nach Entlastung gesucht«, in: Recht und Politik 1983, S. 5 ff.

⁴⁹ Diese Tendenz ergibt sich auch aus einem Vergleich mit den sowohl eindeutig Stellung beziehenden als auch faktenreich belegten Studien von Bernhard Diestelkamp, Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Rechtshist. Journal, Bd. 5, Frankfurt (Löwenklau-Gesellschaft e. V., Altkönigstr. 10, 6000 Frankfurt 1), S. 153–174 und Gotthard Jasper, Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik, in: Ludolf Herbst (Hrsg.), Westdeutschland 1945–1955, München (Oldenbourg) 1986.

⁵⁰ Anders ist die Erwähnung (S. 8) der reaktionären, bei Schwinge entstandenen Marburger juristischen Dissertation von Rolf Lengemann, Höchstrichterliche Strafgerichtsbarkeit unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Marburg 1974 – die die faschistische Terrorjustiz im nachhinein noch legitimiert – kaum zu erklären. Lengemann versucht nachzuweisen, daß sich das Reichsgericht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – um strenge Gesetzestreue bemüht habe. Die Todesstrafenpraxis des Reichsgerichts rechtfertigt er damit, daß sich das deutsche Volk damals »in ungewöhnlichen Zeiten« und in einem »Kampf auf Leben und Tod« befunden habe. Jedoch habe sich das Reichsgericht zu keinem Zeitpunkt so ans Gängelband nehmen lassen wie die Richter in der DDR (S. 108, 110f.). Anstatt das deutsche Volk einschließlich des Reichsgerichts zu verteufeln, hätten die Alliierten besser mit den deutschen Konservativen und den militärischen Führern rechtzeitig verhandeln sollen (S. 116).

Bei seiner Verharmlosung der Beteiligung des Reichsjustizministeriums an der Unrechtsordnung bedient sich Oldenhage übrigens eines handfesten Plagiats, indem er auf S. 145 ohne Hinweis auf die fremde Urheberschaft die apologetische Formulierung eines anderen Autors wortwörtlich übernimmt⁵¹. Gegen ein (zu?) kritisches Verhältnis zur NS-Justiz wendet sich Wolfgang Sellert mit der Warnung vor den Gefahren der Versuchung, die Vergangenheit als »warnendes« (oder erstrebenswertes) Beispiel für die Gegenwart darzustellen (S. 61). Hinrich Rüping hält nichts von »Kontroversen, wie weit sich die Justiz dem Regime angedient hat oder – als Gegenposition – von ihm vergewaltigt ist. (Sie) verfehlten häufig die Rahmenbedingungen der Justiz im Dritten Reich« (S. 115).

Mit der kleinen Schrift von Gerhard Fieberg, *Justiz im nationalsozialistischen Deutschland*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln (Bundesanzeiger Verlag) 1984, 79 S., DM 7,50 wird – so jedenfalls Bundesjustizminister Engelhard in seinem Geleitwort – das Thema der NS-Justiz erstmals von offizieller Seite aufgegriffen. Der Anspruch, Fragen anzugehen, die »auch heute noch an unser Selbstverständnis röhren« (S. 6), wird allerdings nur für die Zeit vor 1945 teilweise eingelöst. Für die weitere Entwicklung wird auch hier die Frage nach der Bewältigung der NS-Justiz durch eine Verklärung bundesdeutscher Rechtsstaatlichkeit als einer ihrem Anspruch stets genügenden Ordnung ersetzt. Hier gerät Vergangenheitsbewältigung zur bloßen Pflichtübung.

Mit den soeben erwähnten Publikationen⁵² hat sich – nach Jahrzehntelanger Tabuisierung – endlich auch die Justiz an der Debatte um ihre Vergangenheit beteiligt. In der *Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle*, Celle (Verlag Pfingsten KG, Celle) 1986, 463 S., DM 28,- kommt die Absicht der Justizverwaltung, »außenstehenden Dritten zuvorzukommen« (insbesondere bei der Aktenauswertung), klar zum Ausdruck. Immerhin wird in den zeitgeschichtlichen Beiträgen beachtliches Material ausgebreitet, insbesondere zur Personalpolitik 1933 bis 1945 im Celler Bezirk, einiges auch über den Ablauf der Entnazifizierung ab 1945.

X. Ausblick: Ausstehende Forschungsarbeiten

Gemessen an dem Bestand bis ungefähr 1980 kann man inzwischen fast von einer Konjunktur der Literatur zur NS-Justiz sprechen. Das verbleibende Defizit wird aber bereits im Vergleich mit der wachsenden Flut an Publikationen, die selbst zu oftmals unergiebigen Rechtsfragen erscheinen, deutlich. Allein im Bereich der Rechtsgeschichte dürfte die Menge der Literatur über frühere rechtsgeschichtliche Epochen die Zahl der Schriften zur NS-Justiz übersteigen. Noch immer stehen wichtige Grundlagen- und Detailstudien zur Justiz des »Dritten Reiches« aus. So fehlt eine umfassende Darstellung der Tätigkeit des Reichsjustizministeriums und seiner Personalpolitik⁵³. Aufgespürt werden müssten auch die dem Versagen der Juristen zugrundeliegenden Handlungsmuster auf dem Hintergrund des unendlich verschachtelten bürokratischen Getriebes in Justiz und Verwaltung von damals und heute. Weiter mangelt es noch immer an ausführlichen Darstellungen der meisten

⁵¹ Lothar Gruchmann, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1972, S. 278. – Vgl. auch ÖTV Rpfl. Nr. 33 (1985), S. 23.

⁵² Hierhin ist auch die oben besprochene Schrift von Albrecht Götz, *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten* zu zählen.

⁵³ Ein Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München arbeitet an einem entsprechenden Werk seit mehr als 20 Jahren.

einzelnen Gerichtsbarkeiten und Rechtsbereiche, so etwa des Verwaltungsrechts. Die NS-Kriegsgerichtsbarkeit bedarf weiterer Aufhellung; über Prozesse gegen direkte und indirekte Wehrdienstverweigerer des »Dritten Reiches« gibt es z. B. nur wenige verstreute Darstellungen. Noch wichtiger, aber besonders schwierig zu leisten sind detaillierte Einzelstudien aufgrund eines systematischen Forschungsprogramms, um das komplexe und variantenreiche Verhältnis von Kontinuität, Bruch und Opportunismus in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft im Blick auf die Denkfiguren des faschistischen Verfassungsrechts und des demokratischen Verfassungsrechts der Bundesrepublik zu rekonstruieren. Damit die Kenntnis der Zusammenhänge nicht einem exklusiven Juristenkreis vorbehalten bleibt, müßte schließlich in Zusammenarbeit zwischen den juristischen Experten und mit aufgeschlossenen Pädagogen – mit Förderung etwa der Kultusministerien – didaktisch aufbereitetes Unterrichtsmaterial für die Schulen in Form von Kursprogrammen⁵⁴ zur NS-Justiz geschaffen werden.

⁵⁴ Als mustergültig kann hier noch immer der Kurs von *Erika Dingeldey*, *Unpolitische Justiz?* Frankfurt 1971 gelten, der allerdings vor allem auf die Weimarer Justiz, weniger auf die NS-Justiz eingeht. Als Beispiel für didaktische Aufbereitung des Themas vgl. auch *Helmut Kramer*, Begleitheft zu dem Film »Von Richtern und anderen Sympathisanten«, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen. – Zum Rechtsunterricht an Schulen allgemein vgl. auch *Heiner Adamski* (Hrsg.), *Politische Bildung – Recht und Erziehung, Quellentexte zur Rechtswissenschaft und zur Rechtserziehung in der Weimarer Republik bis zur Gegenwart*, Weinheim (Juventa) 1986.